

**Bericht und Antrag**  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat**  
**betreffend die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen**  
**Richtplanes, Anpassung 2020**

20-162

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung der Anpassung 2020 des kantonalen Richtplans.

**1. Ausgangslage**

**1.1 Zweck der Richtplanung**

Der kantonale Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen, kantonale bedeutsamen und regelungsbedürftigen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere durch Festlegung der wesentlichen Elemente der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung. Der Richtplan gibt zudem den planenden Gemeinwesen aller Stufen verbindliche Vorgaben für die Ausübung ihres Planungsermessens.

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Schwerpunkte für die Regierungstätigkeit als Jahresziel 2020 unter anderem die Lancierung von periodischen Richtplanverfahren mit einem zweijährigen Rhythmus festgelegt. Damit sollen die Verfahren beschleunigt und die planerischen Grundlagen für gewichtige Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen rascher auf den neusten Stand gebracht werden.

Mit der Anpassung 2020 wird mit der Umsetzung dieses verkürzten Rhythmus begonnen. Angepasst werden die Kapitel Naturschutz, Oberflächengewässer und Naturgefahren sowie das gesamthaft revidierte Kapitel Materialabbau.

## **2. Richtplan Teilrevision**

### **2.1 Gliederung**

Die vorliegende Anpassung besteht aus drei Teilen:

- Einleitung, Ausgangslage;
- Richtplantext;
- Erläuterungsbericht bestehend aus Text und Karte.

Die Einleitung des Richtplans wird mit Aussagen zum neuen zweijährigen Anpassungsrythmus ergänzt. Derselbe Text findet sich auch im Erläuterungsbericht vom April 2020. Im Richtplantext selbst wird das Kapitel Materialabbau überarbeitet. Darüber hinaus werden in den Kapiteln Naturschutz, Naturgefahren sowie Oberflächengewässer Aktualisierungen vorgenommen. Um die Anpassung kurz und übersichtlich halten zu können, wird sie als eigenständiges Dokument geführt. Erst nach Genehmigung durch den Bund werden die Texte ins Gesamtrichtplandokument überführt. Um Transparenz zu schaffen sind die unveränderten Texte aus dem am 21. Oktober 2015 vom Bundesrat genehmigten Richtplan schwarz gedruckt. Die neuen Texte sind rot markiert. Ausnahme ist das Kapitel Materialabbau, welches ganz neu aufgelegt wird und deshalb schwarz gedruckt ist. Änderungen, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens gemacht wurden, sind blau markiert.

Die vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Richtplananpassung 2020, dem Erläuterungs-, und Mitwirkungsbericht sowie einem Bericht zur Interessenabwägung. Diese Unterlagen liegen dem Kantonsrat in gedruckter Fassung vor und können im Internet unter <http://www.sh.ch> mit dem Suchbegriff Richtplananpassung 2020 eingesehen werden. Die neuen und angepassten Objekte sind in die Gesamt-Richtplankarte eingearbeitet. Der besseren Lesbarkeit halber werden nur die geänderten Sachbereiche mit einer Nummer versehen.

### **2.1 Inhalt**

In den einzelnen Richtplankapiteln erfolgen die nachfolgend dargelegten Anpassungen:

Im Kapitel 1-2 Naturschutz werden lediglich Fortschreibungen und vier Neuaufnahmen von kantonalen Schutzobjekten angepasst. Bei den Fortschreibungen handelt es sich überwiegend um kleine Perimeteranpassungen. Bei der Neuaufnahme von vier kantonalen Schutzobjekten handelt es sich um Objekte, die bereits in genehmigten Inventaren verankert sind. Sie müssen lediglich noch in den Richtplan aufgenommen werden, um eine widerspruchsfreie und lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Das Kapitel 1-4 Materialabbau wird grundsätzlich überarbeitet und als Ganzes neu aufgelegt. Bei der Genehmigung der Gesamtrevision 2015 durch den Bundesrat wurden zwei Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans festgehalten: Es handelt sich dabei um die Regelung des Verfahrens

zur Ausscheidung neuer Abbaustellen und zu raum- und umweltrelevanten Erweiterungen von Abbaustellen sowie um die Bewilligungspraxis von Griengruben. Der Auftrag des Bundes, das Verfahren zur Ausscheidung von Abbaustellen zu überprüfen und sicherzustellen sowie gemäss RPG eine genügende Grundlage für die Standorte zu erarbeiten, wird mit dieser Überarbeitung des Kapitels Materialabbau umgesetzt.

Die Ausscheidung und Erweiterung neuer Abbaustellen erfordert eine Grundlage im Richtplan (Art. 8 RPG) und eine umfassende und nachvollziehbare Interessenabwägung. Der Interessenabwägung kommt seit der RPG-Revision von 2012 ein stärkeres Gewicht als bisher zu. Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieser Richtplananpassung ein besonderer Fokus auf das Vorgehen und die Dokumentation der Interessenabwägung gelegt. Ziel war es, ein Raster zu erarbeiten, welches auch für die Interessenabwägung in anderen Bereichen hinzugezogen werden kann. Neu liegt in Ergänzung zur Richtplanfestlegung das separate Dokument «Leitfaden Interessensabwägung Materialabbaugebiete» vom April 2020 vor. Neu kann eine neue Abbaustelle oder eine Erweiterung einer bestehenden Abbaustelle als Vororientierung, Zwischenergebnis oder als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden. Ob das Vorhaben als Vororientierung, Zwischenergebnis oder als Festsetzung im Richtplan verankert wird, ist abhängig vom Koordinationsstand (also des Verfahrensfortschrittes) sowie des Bedarfs an zusätzlichem Abbauvolumen im ganzen Kanton. Bei einem Mehrbedarf an Abbauvolumen kann mit der neuen Richtplan-Regelung rasch reagiert werden. Der Zweijahres-Rhythmus schafft dafür die nötige Flexibilität. Anzumerken ist hier, dass mit dieser neuen Regelung erst eine Festsetzung im Richtplan die Grundlage für das nachgelagerte kommunale Nutzungsplanungsverfahren schafft.

Die Planungsgrundsätze zum Materialabbau bleiben im Wesentlichen unverändert. Sie werden durch die Anforderung, dass neue Gruben respektive Erweiterungen erst möglich sind, wenn der kantonale Bedarf für die nächsten 15 Jahre voraussichtlich nicht mehr gedeckt werden kann, ergänzt. Eine weitere Ergänzung ist, dass die Auffüllung der Abbaustellen prioritär mit unverschmutztem Aushub aus der Region erfolgen soll. Damit soll erreicht werden, dass die Transportwege möglichst kurzgehalten werden. Die Planungsgrundsätze und Vorgehensweisen gelten für alle abbaubaren Materialien wie Grien, Lehm und Kalk.

Aktuell sind die folgenden drei Abbauvorhaben bekannt: Beringen «Holo», Beringen «Langacker» und Wilchingen «Holderäcker». Das Gebiet 1-4-1/25 Beringen «Holo» wird als Ergänzung zum unmittelbar benachbarten Abbaugelände «Harlachen» festgesetzt. Damit kann die Gemeinde Beringen das Nutzungsplanungsverfahren zur Festlegung einer Materialabbauzone starten. Neben der Festsetzung des Abbaugeländes «Holo» sind noch zwei weitere Abbaugelände angemeldet worden. Aufgrund der kantonalen Bedarfsprüfung werden sie jedoch erst als Vororientierung respektive als Zwischenergebnis im Richtplan verankert. Es handelt sich dabei um die Gruben 1-1-4/26 Beringen «Langacker» (Vororientierung) sowie um die Erweiterung der Grube 1-4-1/23 Wilchingen «Holderäcker» (Zwischenergebnis). Für alle drei Gruben wurde eine Festsetzung beantragt. Dies ist jedoch aufgrund des kantonalen Abbaubedarfes und der bewilligten Reserven zurzeit nicht möglich.

Das Kapitel 1-6 Oberflächengewässer wird mit einer Oberflächenabflusskarte, die neu zur Verfügung steht, ergänzt. Sie ist mit Aufträgen an die Gemeinde verbunden.

Im Kapitel 1-7 Naturgefahren werden geringfügige Ergänzungen vorgenommen. Weiter werden durch Planungsgrundsätze, welche das Thema der risikobasierten Planung adressieren, ergänzt. Das Erkennen und Vermeiden von Gefahren, der bewusste Umgang mit Risiken sowie die Überprüfung der Sicherheit sind wichtige Grundsätze im Umgang mit Naturgefahren. Der Handlungsbedarf für Schutzmassnahmen, wird jedoch bislang primär aus der Gefahrenkarte abgeleitet. Er richtet sich tendenziell eher nach der Gefährdung als nach einer Risikoanalyse. Neu soll auch die Risikoanalyse als Basis für Entscheidungen und Interessenabwägungen Eingang in die raumplanerischen Planungsgrundsätze finden.

Neu eingeführt wird schliesslich ein Kapitel «weitere Anpassungen als Voraussetzung für die nutzungsplanerische Weiterbearbeitung». Dieses Kapitel enthält nur eine Anpassung, welche die Erweiterung der Deponie «Schwanental» in Buchberg betrifft. Dieses Kapitel soll eine rasche richtplanerische Bearbeitung von einzelnen Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Raum ermöglichen.

### **3. Information und Mitwirkung**

#### **3.1 Vernehmlassung**

Die Verfahren der Mitwirkung der Bevölkerung und der Information sowie die Anhörung der betroffenen Verwaltungsstellen, der Gemeinden und anderer Träger raumwirksamer Aufgaben wurden durchgeführt. Grundlage dafür ist Art. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG).

Der Mitwirkungsprozess dauerte vom 4. Mai bis 6. Juni 2020. Die Richtplandokumente lagen während der Auflagefrist zu ordentlichen Büroöffnungszeiten in den Gemeindekanzleien und im Planungs- und Naturschutzamt zur Einsicht auf. Die Gemeinden und Verbände sowie die Nachbarn (Kantone und Regionalverband) wurden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf der Internetseite des Kantons unter [www.sh.ch](http://www.sh.ch) aufgeschaltet.

Das Planungs- und Naturschutzamt hat die Stellungnahmen ausgewertet und in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Der Mitwirkungsbericht vom November 2020 ist Teil dieser Vorlage.

Die Möglichkeit zur öffentlichen Mitwirkung an dieser Revision des Richtplans wurde von 44 Institutionen wahrgenommen. Waren die Einwendungen sehr kontrovers oder widersprachen sie dem übergeordneten Recht, wurde an der ursprünglichen Formulierung festgehalten. Ansonsten sind die Einwendungen aus der öffentlichen Auflage direkt oder sinngemäss in den Richtplantext eingeflossen.

### **3.2 Vorprüfung durch den Bund**

Parallel zum Anhörungsverfahren wurde der Entwurf zur Anpassung der kantonalen Richtplanung dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur formellen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht wurde dem Baudepartement am 21. Oktober 2020 zugestellt. Das ARE hat in seinem Vorprüfungsbericht verschiedene Hinweise für die Weiterbearbeitung als auch Aufträge für den Genehmigungsantrag formuliert. Die Mehrheit der Aufträge und Hinweise des Bundes an den Kanton bezieht sich auf den Materialabbau. So soll in den Planungsgrundsätzen des Richtplanes die Rekultivierungspflicht, die berücksichtigt werden muss, wenn Kulturland oder Fruchtfolgeflächen genutzt wird, deutlicher formuliert werden. Ein weiterer Auftrag lautet, dass für die Weiterbearbeitung der vorgesehenen Materialabbaugebiete in dieser Richtplananpassung die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen aufgeführt werden. Aufgezeigt werden muss beispielsweise die Berücksichtigung der Schutzziele des BLN-Gebietes Randen beim Standort «Hagen». Ebenfalls aufgezeigt werden muss die Vereinbarkeit mit den Amphibienstandorten beim Tonabbau «Vordere Ticki» in Büttenhardt.

## **4. Ergänzte Teilrevision**

Die gemäss öffentlicher Auflage und Vorprüfung durch den Bund ergänzte Vorlage wurde vom Regierungsrat am 8. Dezember 2020 erlassen und liegt nun als «Vorlage Kantonsrat» auf.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang:

Beschluss des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen über die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes.

Beilage 1: Richtplananpassung 2020

Beilage 2: Mitwirkungsbericht

Beilage 3: Erläuterungsbericht

## **Beschluss**

### **des Kantonsrates des Kantons Schaffhausen über die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes**

vom ...

---

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

*beschliesst:*

1. Die vom Regierungsrat am 8. Dezember 2020 erlassene Anpassung 2020 des kantonalen Richtplanes wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch das UVEK im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom UVEK genehmigt am:

# Richtplananpassung 2020



## Vorlage Kantonsrat

### **Einleitung**

Einführen getaktete Richtplananpassung

### **Kapitel Landschaft:**

1-2 Naturschutz

Neuaufnahme/Fortschreibung

1-4 Materialabbau

Vollständige Überarbeitung

1-6 Gewässerräume

Fortschreibung

1-7 Naturgefahren

Fortschreibung

### **Erläuterungen**

# 1 Landschaft

---

1-1	Landwirtschaft	
1-1-1	Fruchtfolgeflächen	
1-1-2	Rebbauzone	
1-2	Naturschutz	
1-2-1	Vorranggebiete für ökologische Ausgleichsmassnahmen	
1-2-2	Vorranggebiete für Biotopschutzmassnahmen	
<b>1-2-3</b>	<b>Zonen von kantonaler Bedeutung</b>	<b>Fortschreibung und</b>
<b>1-2-4</b>	<b>Objekte von kantonaler Bedeutung</b>	<b>4 Neuaufnahmen in</b>
<b>1-2-9</b>	<b>Objekte von nationaler Bedeutung</b>	<b>Tabelle</b>
1-2-10	TWW-Vorranggebiete von nationaler Bedeutung	
1-2-5	Wasser- und Zugvogelreservat	
1-2-6	Wildtierkorridore	
1-2-7	Amphibienwanderung	
1-2-8	Archäologische Fundstellen	
1-3	Landschaftsentwicklung	
1-3-1	BLN-Gebiete	
1-3-2	Schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung	
1-3-3	Regionaler Naturpark	
1-3-4	Rhein als landschaftsprägendes Element	
<b>1-4</b>	<b>Materialabbau</b>	<b>Anpassung</b>
<b>1-4-1</b>	<b>Materialabbau</b>	
1-4-2	Untergrundnutzungen	
1-5	Wald	
1-5-1	Waldplanung	
1-5-2	Waldreservate	
<b>1-6</b>	<b>Oberflächengewässer</b>	<b>Anpassung</b>
<b>1-6-1</b>	<b>Gewässerräume</b>	
<b>1-6-2</b>	<b>Gewässerrevitalisierung</b>	
<b>1-7</b>	<b>Naturgefahren</b>	<b>Fortschreibung</b>
<b>1-7-1</b>	<b>Instrumente Naturgefahren</b>	
1-7-2	Massnahmen Naturgefahren	
1-8	Schutz des Menschen und seiner Umwelt	
1-8-1	Lärm	
1-8-2	Luft	
1-8-3	Belastete Standorte	
1-8-4	Störfälle	
1-8-5	Lichtverschmutzung	
Zusammenfassung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit		

Weitere Richtplananpassungen als Voraussetzung für die nutzungsplanerische Weiterbearbeitung

**Deponie Schwanental, Erweiterung**

**Anpassung**

## A Einleitung

### A-I Der kantonale Richtplan

#### **Anpassung und Fortschreibung**

Das Bundesrecht regelt den Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne. So ist ein Raumkonzept erforderlich, welches aufzeigt wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Der Richtplan muss zudem aufzeigen wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.

Die strategische Ebene mit dem Raumkonzept und den Planungsgrundsätzen legen langfristig die Leitplanken für die räumliche Entwicklung fest und sollen Bestand haben.

Die Abstimmungsanweisungen in Form von Richtplangeschäften sind eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Richtplanfestlegung und verändern sich im Laufe des Planungsfortschrittes. Dabei wird in Fortschreibung und Anpassung unterschieden.

*Fortschreibung:* Richtplangeschäfte werden im Rahmen ihres Planungsauftrags fortgeschrieben. Das heisst es wird der jeweilige Stand des Vollzugs aktualisiert ohne inhaltliche Änderung. Voraussetzung dazu sind klare Aussagen zum Inhalt und zum verfahren.

*Anpassung:* Richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen kommen neu hinzu, fallen weg oder erfahren eine inhaltliche Änderung. Es gilt das ordentliche Richtplanfestlegungsverfahren mit Erlass durch den Regierungsrat, öffentlicher Auflage, Vorprüfung Bund und Genehmigung durch Kantonsrat und Bund.

*Kleine Änderung* gemäss BauG: Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, da die Grenze zwischen Fortschreibung und kleiner Änderung fliegend ist (z.B. von allen betroffenen mitgetragene Perimeterverkleinerung des regionalen Naturparks).

Spätestens nach dem Bundesgerichtsurteil (1C\_346/2014) zur Festlegung einer Windkraftzone ist klar geworden, dass ohne Richtplaneintrag gewichtige Vorhaben auf Raum und Umwelt nicht nutzungsplanerisch umgesetzt werden können. Damit steigt der Druck auf Anpassungen und hat zum Entscheid geführt, dass der kantonale Richtplan nun regelmässig aktualisiert werden soll und damit auch vorhersehbar und planbarer wird (Jahresziele der Regierung 2020).

Dabei sind folgende Phasen vorgesehen:



Quelle: Darstellung Nina Dajcar «Richtplanverfahren im Kanton Schaffhausen» 2019

- I Vorbereitung
- II Konsolidierung und Festsetzung (RRB)
- III Genehmigung Kantonsrat
- IV Genehmigung Bund

In der Vorbereitungsphase werden die möglichen Anpassungsinhalte festgestellt. Dies erfolgt durch Umfragen bei den Fachstellen oder es werden konkrete Bedürfnisse (Bsp. Materialabbau) oder richtplanrelevante Projekte angemeldet. Dann wird der Richtplaninhalt entworfen und mit den entsprechenden Fachstellen diskutiert.

Danach wird der Richtplan in Phase II zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Parallel dazu erfolgt die Vorprüfung durch den Bund und die Koordination mit den Nachbarn und falls erforderlich mit anderen kantonalen Fachstellen. Am Schluss dieser Phase erfolgt der Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Phase III umfasst sowohl die Beratung in der Spezialkommission sowie im Kantonsrat und wird mit einer Genehmigung des Richtplans abgeschlossen.

Danach erfolgt Phase IV mit der Genehmigung durch den Bund.

Eine gut vorbereitete Terminplanung sowie Kenntnis der Verfahrensabläufe/Gewöhnungseffekt soll diese Taktung ermöglichen.

Schematischer Ablauf von Richtplanverfahren in einem regelmässigen Rhythmus.

2020 Q1	2020 Q2	2020 Q3	2020 Q4	2021 Q1	2021 Q2	2021 Q3	2021 Q4	2022 Q1	2022 Q2	2022 Q3	2022 Q4	2023 Q1	2023 Q2	2023 Q3	2023 Q4	2024 Q1	2024 Q2	2024 Q3	2024 Q4				
Umfrage / Phase I				Phase II				Phase III				Phase IV											
				Umfrage / Phase I								Phase II				Phase III				Phase IV			
								Umfrage / Phase I								Umfrage / Phase I							
																			Umfrage / Phase I				

Quelle: Darstellung Nina Dajcar «Richtplanverfahren im Kanton Schaffhausen» 2019

Legende: Jahre 2020–2024, unterteilt in Quartale.

Das heisst, wenn das Verfahren beim Kantonsrat und Bund ist, wird bereits die nächste Revision vorbereitet. Ein weiterer Vorteil dieser Taktung ist zudem, dass die Fortschreibungen offen gelegt werden und keine separate Publikation erfordern.

## 1-2 Naturschutz

### *Erläuterung*

Im Rahmen der Richtplananpassung werden einige Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung ~~angepasst und wo sinnvoll~~ mit den kantonalen Naturschutzflächen vereinigt resp. an die bestehenden Verhältnisse angepasst. Dabei bleiben die Perimeter der Bundesinventare erhalten. Sie werden zur Vereinfachung der Bewirtschaftung als gemeinsame Fläche abgebildet. Noch offen sind die Ergänzungen der Trockenwiesen- und weiden in Hemmental, die nach Vorliegen der kantonalen Objektblätter in einer nächsten Richtplananpassung vorgenommen werden.

Vier neue Schutzobjekte sind dazugekommen: Beim ersten Objekt handelt sich um das Gebiet Spitzwiesenbach. Dieses Objekt wurde auf Antrag der Stadt Schaffhausen ins nationale Inventar aufgenommen. Das zweite Objekt ist das Chrooneriet in Neuhausen, welches im genehmigten Naturschutzinventar als kantonales Objekt aufgeführt ist, jedoch im Richtplan bisher nicht eingetragen war. Das dritte Objekt umfasst die Ergänzung des Thaynger Schutzgebietes «Langloch» auf der Seite der Gemeinde Lohn. Das vierte Objekt befindet sich in Ramsen. Dieses wurde aufgrund eines bestehenden Grundbucheintrags aufgenommen.

Aufgabe der betroffenen Gemeinden ist es, diese Flächen in die kommunale Nutzungsplanung zu übernehmen. Die entsprechenden Objektblätter zu den Schutzobjekten werden vom Naturschutzamt wo nötig ergänzt und zur Verfügung gestellt.

### **Fortschreibung Richtplanobjekte**

#### **gemäss Tabelle 04: Schutzobjekte und –zonen im kantonalen Richtplan**

Sowohl die nationalen wie auch die kantonalen Naturschutzobjekte und Naturschutzflächen sind in einer umfangreichen gemeinsamen Tabelle aufgeführt. Damit die Anpassungen einfach ersichtlich sind, werden hier nur die geänderten Objekte ausgewiesen.

Nach erfolgter Genehmigung werden diese Objekte in der Tabelle 04 des Richtplankapitels Landschaft nachgeführt

#### *Bargen*

1-2-4/241 «Chrummenhaalde»: Anpassung an die lokalen Gegebenheiten.

#### *Beggingen*

1-2-9/155 «Herenbergli»: Anpassung ans kommunale Inventar und an die lokalen Gegebenheiten.

1-2-9/154 «Heidenbomm»: Anpassung an Gegebenheiten Nachbargemeinde.

#### *Büttenhardt*

1-2-9/24 «Lehmlöcher Dicki»: Puffer prüfen.

#### *Dörflingen*

1-2-9/27 «Bachtelli/Seeli»: Anpassen ans Bundesinventar.

#### *Hallau*

1-2-9/34 «Weiher Lochgraben»: Arrondierung.

#### *Hemishofen*

1-2-9/41 «An der Biber, Hörnli»: Arrondierung aufgrund der Schutzverfügung (Flutmulde, RRB vom 3.7.2012). Pufferergänzung zum nationalen Schutzgebiet.

#### *Lohn*

1-2-9/162 «Heerenbuck»: Anpassung an Gegebenheiten.

1-2-9/37 «Lehmlöcher Dicki»: Anpassung an Gegebenheiten und Pufferung prüfen.

1-2-9/23 «Lehmlöcher Rüti»: Puffer prüfen.

1-2-3/193 «Grube Langloch»: **Neuaufnahme**. Anpassung gemäss Abbaubewilligung. Ausscheidung überlagernde Naturschutzzone gemäss RPG.

1-2-4/47 «Fläckwiesli/Schenenbühl»: Unverändert, neu Darstellung als Fläche, nicht mehr als Punktobjekt.

#### *Merishausen*

1-2-9/136: Vergrösserung des Perimeters auf Wunsch der Gemeinde.

#### *Neuhausen*

1-2-4/132 Schutzobjekt «Hohflue» Anpassung an Gegebenheiten

1-2-4/164 «Chrooneriet»: **Neuaufnahme**. Anpassung ans kantonale Naturschutzinventar.

#### *Neunkirch*

1-2-9/15 Schutzobjekt «Feuchtgebiet Widen»: Anpassung ans nationale Inventar, Erweiterung mit Puffer.

#### *Ramsen*

1-2-9/42 «unkorrigierte Biber»: Arrondierung mit Flächen im kantonalen Eigentum, Erweiterung mit Puffer, Anpassung an ausgeschiedene überlagernde Naturschutzzone.

1-2-4/245 Schutzobjekt «Feuchtwiese Grüt»: **Neuaufnahme**. Anpassung ans kantonale Naturschutzinventar, über Grundbuch geschützt.

#### *Rüdlingen*

1-2-9/143 «Ramsen»: Verkleinerung der Fläche aufgrund des nationalen Inventars.

#### *Schaffhausen*

1-2-9/172 «Spitzwiesen»: **Neuaufnahme** ins nationale Inventar auf Wunsch der Stadt Schaffhausen. Ausscheidung als überlagernde Naturschutzzone gemäss RPG.

1-2-9/22 «Escheimer Weiher»: Anpassung an erfolgte Aufwertungsmassnahmen sowie Ausscheidung Puffer.

1-2-9/40 «Kiesgrube Solenberg»: Anpassung ans kantonale Inventar.

1-2-9/30 «Moos-Buck»: Erweiterung mit Puffer.

1-2-9/121 Schutzobjekt «Tobel»: Anpassung ans nationale Inventar.

#### *Schleitheim*

1-2-9/11 «Auenreservat Seldenhalde»: Anpassung ans nationale Inventar sowie Integration von 1-2-4/126 «Wyden»; Ausscheidung als überlagernde Naturschutzzone gemäss RPG.

#### *Wilchingen*

1-2-3/192 «Seegraben»: Teilweise mit 1-2-3/164 zusammengeführt.

1-2-3/164 «Seegraben See»: Anpassung ans realisierte Naturschutzgebiet See.

1-2-9/35 «Kiesgrube Bannen»: an heutige Abbaubewilligung angepasst.

#### *Stein am Rhein*

1-2-9/33 «Egelsee, Degerfeld»: Ein Puffer ist festzusetzen: Konfliktlösung aufgrund schlechter Wasserqualität erforderlich.

#### *Thayngen*

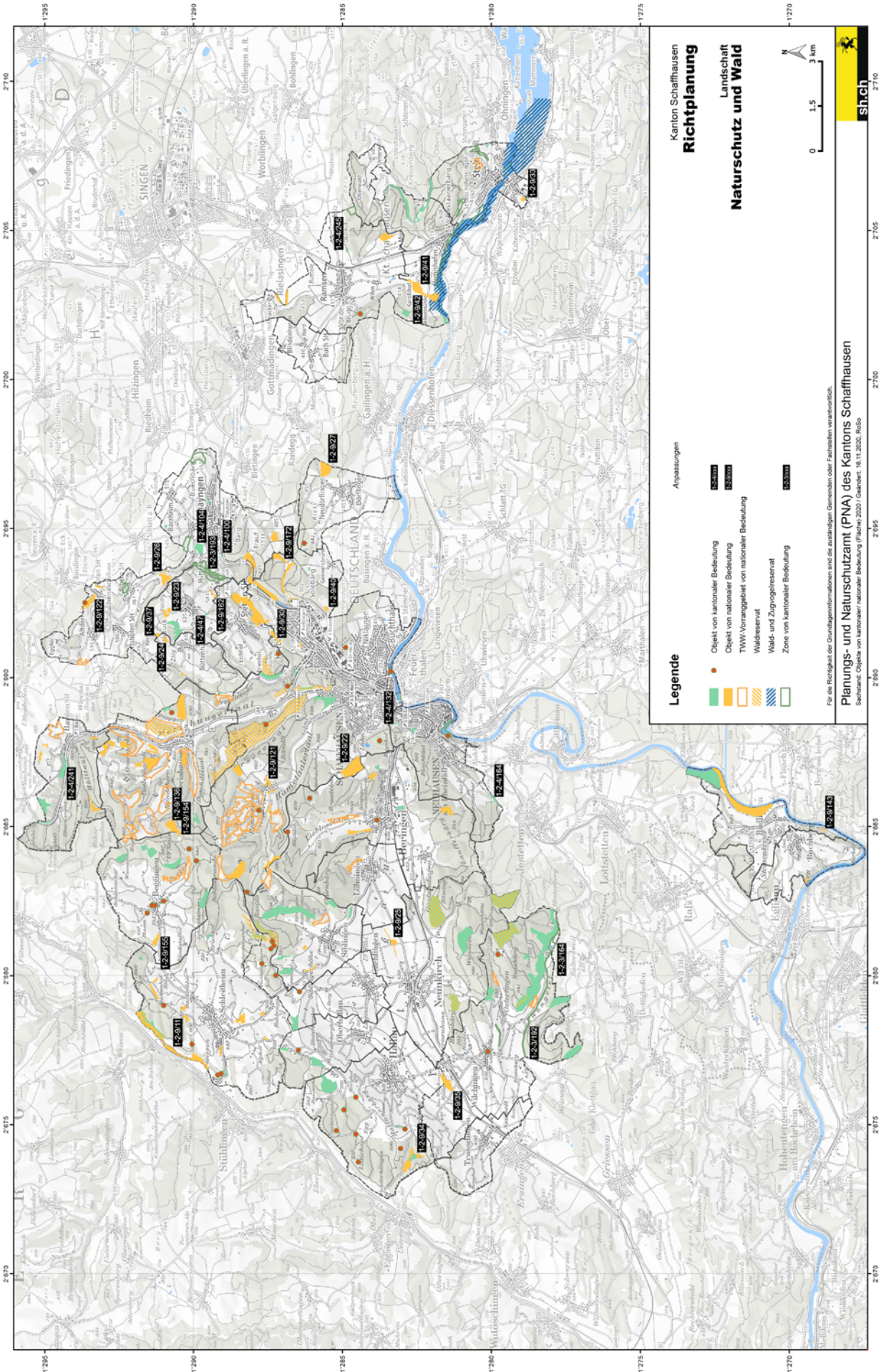
1-2-9/26 «Lättgrueb» Bibern: Anpassung an Abbaubewilligung und Rekultivierungsplan.

1-2-9/122 «Isenhalde» Hofen: Anpassung ans Naturschutzinventar.

1-2-4/104 «Egelsee»: Puffer festlegen aufgrund RRB vom 8.8.1972.

1-2-4/100 «Kesslerloch»: Anpassen ans kantonale Inventar

Seite 4: Karte 01: Naturschutz und Wald, Quelle: PNA 2012 Anpassung 2020  
Übersicht über angepasste Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte



## 1-4 Materialabbau/Untergrundnutzung

Der Materialabbau bewirkt erhebliche Veränderungen in der Landschaft. Er wird durch örtliche Begebenheiten und ein endliches Vorkommen an abbaubarem Rohstoff begrenzt. Als einzige mineralische Rohstoffquelle des Kantons Schaffhausen ist der Materialabbau, insbesondere der Kiesabbau, von wirtschaftlicher Bedeutung. Die langfristig ausreichende Kiesversorgung muss raumplanerisch sichergestellt werden, da die Gebiete mit volkswirtschaftlich sinnvoll abbaubaren Kiesvorkommen auch von anderen Nutzungen des Bodens beansprucht werden. So sind Kiesvorkommen zum Beispiel meistens auch Grundwasserträger und haben daher eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Zur raumplanerischen Sicherung der Abbaustellen ist eine überkommunale, überregionale und kantonsübergreifende Betrachtungsweise erforderlich.

Ausgangslage –  
zu lösende Aufgaben

Der jährliche Kiesbedarf im Kanton Schaffhausen schwankt im Verlauf der Jahre in Abhängigkeit zur Bautätigkeit und der allgemeinen Wirtschaftslage. Im zehnjährigen Mittel (2009 – 2018) betrug er ca. 230'000m<sup>3</sup> pro Jahr. Auf der Grundlage des jährlich aktualisierten Monitorings des Kiesbedarfs und des Verbrauchsdurchschnitts der letzten 10 Jahre legt der Kanton fest, wann gegebenenfalls zusätzliches Abbauvolumen erschlossen werden soll.

Monitoring Kiesbedarf

Angesichts des begrenzten Abbaupotenzials an hochwertigem Kies sind der sparsame Verbrauch und eine vermehrte Substitution durch Alternativ- und Recyclingmaterial dringend notwendig. Der Kanton strebt deshalb an, den Einsatz von Ersatzstoffen oder Recyclingmaterial zu fördern.

Förderung von Ersatzstoffen  
und Recyclingmaterial

Neben der effizienten und sparsamen Verwendung des Rohstoffs Kies liegen auch der Natur- und Landschaftsschutz und insbesondere der Erhalt unverbaubarer grosser Landschaftskammern im übergeordneten Interesse des Kantons. Kiesabbau ist temporär immer mit grossen baulichen und langfristig flächenintensiven Eingriffen verbunden. Angesichts dessen setzt sich der Kanton für eine Konzentration der bestehenden Abbaustellen ein. Neueröffnungen von Kiesabbaustellen sollen nur noch in Ausnahmefällen bewilligt werden können. Die räumliche Konzentration ermöglicht auch eine professionelle Bewirtschaftung und Betreuung der Abbaustellen seitens Betreiber und Behörden. Dies ist gerade auch im Hinblick auf die geforderte Interessenwahrung und Qualitätssicherung sowie die geplante Nachnutzung (Endgestaltung) der vorübergehend nicht nutzbaren Abbauflächen wichtig.

Konzentration auf beste-  
hende Abbaustellen

Durch den Materialabbau entstehen biologisch wertvolle Pionierlebensräume. Diese Grubenbiotope sind wichtige Refugien und Ersatzlebensräume für die stark gefährdete Flora und Fauna der ehemals weit verbreiteten und heute weitgehend zerstörten dynamischen Flussauen. Die Grubenbiotope sind aber auch wertvolle ökologische Ausgleichsflächen für viele andere Tier- und Pflanzenarten. Daher sollen während des Abbaus stets 15% der **offenen** Grubenfläche als biologisch wertvolle Wanderbiotope zur Verfügung stehen. Bei der Rekultivierung müssen ausserdem mindestens 15% der rekultivierten Fläche als **biologisch wertvolle** ~~extensiv genutzte~~ ökologische Ausgleichsfläche ausgeschieden werden, wenn gefährdete Tier- oder Pflanzenarten (rote Liste) am Standort vorhanden sind. Weist ein Standort keine gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten auf, so kann der Anteil rekultivierter Flächen mit extensiver Nut-

zung unter 15% liegen bzw. auf eine extensive Nutzung verzichtet werden. Die Voraussetzungen und Massnahmen zur Rekultivierung sind im Einzelfall zu bestimmen und werden in der Abbaubewilligung festgesetzt. **Sofern Kulturland und Fruchtfolgeflächen betroffen sind, ist im Rahmen einer Interessenabwägung eine entsprechende Rekultivierung vorzusehen.**

Für den Abbau von Kies und anderen Materialien (Ton, Grien, Kalk und Mergel) gelten für den Kanton Schaffhausen die folgenden Planungsgrundsätze:

- Die übergeordneten Interessen des Kantons in allen Phasen des Abbaus wahren;
- Mit den endlichen Ressourcen sparsam umgehen;
- Die regionale Kiesversorgung langfristig sicherstellen und die Abbaumenge auf den Kiesbedarf im Kanton Schaffhausen ausrichten;
- **Den Einsatz von Ersatzstoffen oder Recyclingmaterial statt Kies einsetzen fördern;**
- Den Kiesabbau auf wenige Stellen mit hochwertigen Kiesvorkommen beschränken (Grienabbau ist für den lokalen Wegunterhalt dezentral möglich);
- Neue Kiesabbaustellen werden erst geschaffen, wenn durch Abbau des Volumens bestehender Standorte oder durch Erweiterung bestehender Standorte der kantonale Bedarf für die nächsten 15 Jahre nicht mehr gedeckt werden kann.
- Die Auffüllung der Abbaustellen soll prioritär mit unverschmutztem Aushub aus der Region erfolgen.
- Die Nachnutzung an den Standort angepasst regeln.
- Die Transportwege möglichst kurz halten.

Planungsgrundsätze

#### 1-4-1 Materialabbau

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die mit dem Materialabbau verbunden sind, sind eine richtplanerische Auseinandersetzung und ein Standorteintrag (Festsetzung) im kantonalen Richtplan Voraussetzung für die Ausscheidung von Materialabbauzonen.

Der Kanton ist bestrebt, die ausreichende Versorgung an Kies und weiteren Materialien (Ton, Grien, Kalk und Mergel) unter Berücksichtigung von Ersatzstoffen oder Recyclingmaterial und nach Möglichkeit unter Konzentration auf die bestehenden Kiesabbaustellen resp. deren Erweiterung sicherzustellen.

##### 1-4-1/A1 Zonenkonformität, Rodungsverfahren und UVP

Vorbedingung für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist die Zonenkonformität. Sofern das betreffende Gebiet nicht in einer Materialabbauzone liegt, ist eine Zonenplanänderung in die Wege zu leiten. Zuständig für Zonenplanänderungen sind die Gemeinden. **Für die Erteilung der Abbaubewilligung ist Tiefbau Schaffhausen zuständig.**

RiplaNr: 1-4-1/A1  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Diverse  
 Planeintrag: Nein

Materialabbauvorhaben, die ganz oder teilweise im Wald liegen, erfordern neben dem Abbaugesuch grundsätzlich eine **Rodungsverfahrenbewilligung**. Ist zudem eine Ma-

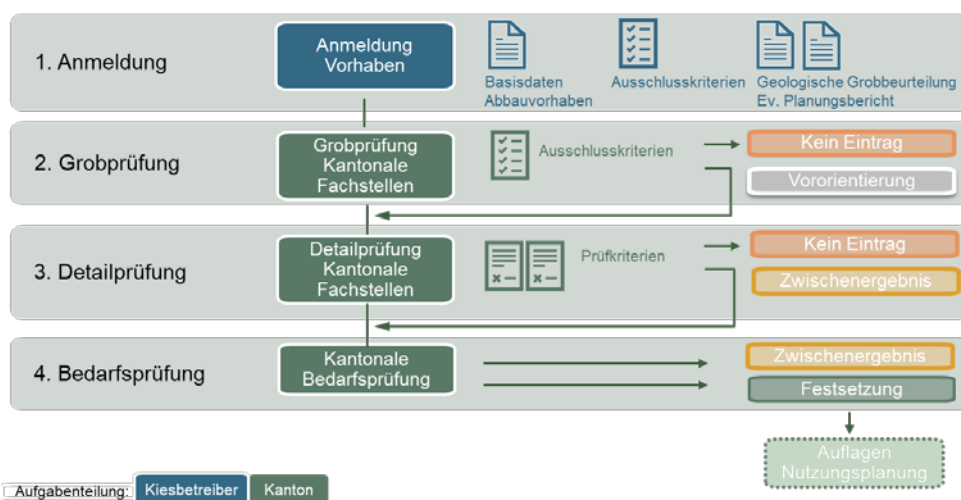
terialabbauzone auszuscheiden, muss das Zonenplanänderungsverfahren zusammen mit dem Rodungsverfahren eingeleitet werden. Für das Rodungsverfahren ist das Kantonsforstamt federführend.

Für neue Standorte oder Erweiterungen mit einem Abbauvolumen von insgesamt über 300'000m<sup>3</sup> ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht ist vorgängig mit der Koordinationsstelle für Umweltschutz (Departement des Innern) festzulegen.

#### 1-4-1/A2 *Interessenabwägung*

Als Grundlage für den Entscheid für den Eintrag eines neuen Materialabbaugebiets oder einer Erweiterung in den kantonalen Richtplan wird eine detaillierte Interessenabwägung durchgeführt. Dazu liegt ein Leitfaden «Interessenabwägung Materialabbaugebiet» vor. Die Interessenabwägung erfolgt mehrstufig.

RiplaNr: 1-4-1/A2  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt  
 Planeintrag: Nein



Das Abbauvorhaben (Neueröffnung oder Erweiterung eines bestehenden Standortes) wird vom **AbbauKies** Unternehmen angemeldet. Dabei sind vom Unternehmen ein Anmeldeformular auszufüllen, Basisdaten zum Abbauvorhaben anzugeben, eine hydrogeologische Grobbeurteilung einzureichen, sowie eine erste Einschätzung zu potentiellen Konflikten vorzunehmen.

Der Kanton prüft in einer Grobprüfung anhand von Ausschlusskriterien die grundsätzliche Machbarkeit und nimmt den Standort gegebenenfalls als Vororientierung in den Richtplan auf. Im Rahmen der Detailprüfung wird anhand von detaillierten Prüfkriterien die Möglichkeit geprüft, den Standort als Zwischenergebnis im Richtplan festzulegen.

Eine Festsetzung des Standortes im kantonalen Richtplan erfolgt erst, wenn die kantonale Bedarfsprüfung (vgl. 1-4-1/A3) den Bedarf an zusätzlichen Abbaustellen ergeben hat. Die Festsetzung schafft gleichzeitig die Voraussetzung für die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. 1-4-1/A1).

#### 1-4-1/A3 *Erweiterung und Neueröffnung*

Die Erweiterung eines bestehenden **Kies** Abbauggebietes ist aufgrund des Konzentrationsprinzips und möglicher Synergien bezüglich Infrastrukturanlagen einer Neueröffnung vorzuziehen.

RiplaNr: 1-4-1/A3  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt  
 Planeintrag: Nein

Unter Erweiterung wird eine flächen- und volumenmässige Ausdehnung eines bestehenden Abbaugebiets verstanden, sofern sie räumlich direkt an das bestehende Abbaugebiet anschliesst. Die Erweiterung ist räumlich soweit zulässig, wie dies das örtliche **Kiesvorhaben** **Rohstoffvorkommen** und andere zu berücksichtigende Sachbereiche (Grundwasser, Schutzgebiete usw.) zulassen. Räumliche Unterbrüche durch Strassen, Wege, Gewässer, Bahnlinien, Gesteinsarten usw. sind zu berücksichtigen und markieren eine Grenze der Erweiterung.

Erst wenn die bestehenden Gruben nicht mehr erweitert werden können und die gesamtkantonale **bewilligten** Reserven unter den Bedarf von 15 Jahren fallen, kann eine Neueröffnung angestrebt werden.

#### 1-4-1/A4 *Materialabbaukonzept*

Das **bestehende kantonale** Materialabbaukonzept von 1996 wurde 2012 erneuert. Es regelt den Materialabbau im Kanton und legt die Rahmenbedingungen für Bewilligungserteilungen für Abbau und Auffüllvorhaben fest. Es soll aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen bis 2025 angepasst **werden** und Aussagen zu Recycling- und Ersatzstoffen machen sowie Anforderungen an allfällige Überhöhungen formulieren. **Dabei ist auf die Schliessung der regionalen Stoffkreisläufe zu achten.** Es ist als verbindliche Grundlage gemäss Art. 6 RPG behördenverbindlich zu verabschieden.

RiplaNr: 1-4-1/A4  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt  
 Planeintrag: Nein

**Beim Grienabbau ist die Grenze wo ohne planerische Massnahmen, eine Bewilligung erteilt werden kann, zu prüfen. Eine Konzentration mit den erforderlichen qualitätssichernden Massnahmen ist auch bei den Griengruben erforderlich.**

#### 1-4-1/A5 *Überdeckung*

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung muss eine Abbaugebiet **stelle jederzeit bis mindestens 5m Abstand zum höchsten gemessenen Grundwasserstand aufweisen. überdeckt bleiben.**

RiplaNr: 1-4-1/A5  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH IKL  
 Planeintrag: Nein

#### 1-4-1/A6 *Monitoring Abbaumengen und Kies- und Baumaterialbedarfsschätzung*

Der Kanton führt ein Monitoring der **Kiesreserven-Abbauvolumen** sowie der jährlichen Abbaumengen, welches jährlich aktualisiert wird. Unterschreiten die aktuellen **Kiesreserven abbauvolumen** den Bedarf für die nächsten 15 Jahre, so ist die Voraussetzung grundsätzlich gegeben, neue Standorte im Richtplan festzusetzen. Ist dies nicht der Fall, können Standorte lediglich als Vororientierung oder Zwischenergebnis aufgenommen werden. In jedem Fall ist eine erfolgreiche Interessensabwägung Voraussetzung für eine Aufnahme in den Richtplan.

RiplaNr: 1-4-1/A6  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH; IKL  
 Planeintrag: Nein

Der langfristige Kies- und Baumaterialbedarf kann mittels eines von mehreren Kantonen verwendeten Modells «Kies, Aushub und Rückbaumaterialien» geschätzt werden. Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich am Modell. Das Modell erlaubt auf der Basis von Zukunftsszenarien mögliche Entwicklungen zu simulieren. Damit wird ein proaktives Vorgehen zur Steuerung der Materialflüsse und für die Planung entsprechender Ablagerungskapazitäten möglich und bildet die Grundlage für ein vertieftes Monitoring der Kapazitäten unter Berücksichtigung von Alternativmaterialien.

#### 1-4-1/A7 *Materialabbaustellen Kies*

Die in der Tabelle aufgeführten Abbaustellen werden als Vororientierung (VO), Zwischenergebnis (ZE) oder Festsetzung (FS) ausgewiesen (vgl. Kap. Interessensabwägung) und unterstehen der Wiederauffüllpflicht gemäss Materialabbaukonzept. **Teilauffüllungen sind nach einer umfassenden Interessenabwägung möglich, wenn damit das Ziel einer ökologisch wertvollen Endgestaltung erreicht werden kann.** Die angegebenen Fristen beziehen sich auf die Abbaubewilligungen. Die Nachnutzung und Wiederauffüllpflicht ist grundsätzlich verbindlich. Die Nachnutzung kann ~~unter gewissen Voraussetzungen~~ im Rahmen einer Interessenabwägung im Verlaufe der Abbau- und Auffüllfähigkeit angepasst werden, so dass zum Beispiel die Schaffung eines Grubenbiotopes möglich ist.

RiplaNr: 1-4-1/A7  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

Nummer	Name und Kurzbeschreibung	Frist		Nachnutzung
1-4-1/21	Beringen Kiesgrube «Auf dem Hard»	2025	FS	LW/NS
1-4-1/22	Beringen Kiesgrube «Haarlachen (Buchbrunnen)»	2027	FS	LW/NS
1-4-1/25	Beringen Kiesgrube«Holoo» neu	*	FS	*
1-4-1/25E	Beringen Kiesgrube«Holoo» neu langfristig	*	VO	*
1-4-1/26	Beringen/Neunkirch Kiesgrube «Langacker»	*	VO	*
1-4-1/20	Dörflingen Kiesgrube «Chessel»	2027	FS	Wald
1-4-1/19	Hallau Kiesgrube «Wasserfallen»	2027	FS	NS
1-4-1/18	Neunkirch Kiesgrube «uf Doktri»	2033	FS	LW/NS
1-4-1/16	Rüdlingen Kiesgrube «Fallentor»	2030	FS	Wald, NS, LS
1-4-1/15	Schaffhausen Kieswerk «Solenberg»	2040	FS	Wald, NS, LS
1-4-1/14	Thayngen Kiesgrube «Hinterberg»	2025	FS	Wald
1-4-1/23	Wilchingen Kiesgrube «Holderäcker»	2026	FS	LW/NS
1-4-1/23E	Wilchingen Kiesgrube «Holderäcker» Erweiterung	*	ZE	*

\* Abbaubewilligung mit Fristen und Bestimmung der Nachnutzung noch nicht erteilt

Mit dem Richtplaneintrag wird bezweckt, dass die zuständigen Behörden keine Entscheide treffen, die den späteren Abbau an diesen Orten verhindern oder schwerwiegend einschränken. Zudem ist eine Festsetzung im Richtplan Voraussetzung, dass eine Materialabbauzone in der Nutzungsplanung mit den entsprechenden vertieften Abklärungen (UVP, Rodung) ausgeschieden werden kann. Die Aufnahme in den Richtplan ist keine Garantie für eine spätere Abbaubewilligung.

#### 1-4-1/A8 *Materialabbaustellen Grien*

Grien ist der typische landschaftsprägende Rohstoff für unbefestigte Wege im Wald und Landwirtschaftsgebiet. Er kommt in unterschiedlicher Zusammensetzung (zerriebener Jurakalk) vor und ist nur lokal anstehend. Die meist kleinen Abbaustellen werden von den Gemeinden betrieben und dienen dem Eigenbedarf für den Unterhalt der Gemeindestrassen.

RiplaNr: 1-4-1/A8  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

Diese Gruben können gemäss Materialabbaukonzept ohne Zonenzuweisung betrieben werden, solange sie nicht mehr als 20'000m<sup>3</sup> umfassen. Sie erfordern neben der Abbaubewilligung eine **Ausnahmebewilligung** gemäss Art. 24 RPG. **Wenn sie im Wald liegen, ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.** Die beiden Verfahren sind zu koordinieren und der Beschluss gemeinsam zu eröffnen.

Diejenigen Gruben, die im Wald liegen, sollen nach Abschluss des Abbaus wieder Wald werden. Dabei sind die Flächen nach Möglichkeit einer natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Gruben ausserhalb des Waldes sollen nach Abschluss des Abbaus wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sind die Flächen nach Möglichkeit ökologisch aufzuwerten.

Nummer	Name	Frist	Inhaltskategorie	Nachnutzung
1-4-1/7	Bargen Grienabbau «im Raa»	2021	FS	LW
1-4-1/6	Beggingen Griengrube «Buechisebni»	2022	FS	Wald
1-4-1/1	Gächlingen Grienabbau «Dachslöcheren»	2025	FS	Wald
1-4-1/12	* Merishausen Grienabbau «Untere Barmen»	2021	FS	LW
1-4-1/30	*** Merishausen Grienabbau «Usseri Barmen»	2035	FS	Wald
1-4-1/31	** Merishausen Grienabbau «Hage»	***	FS	Wald
1-4-1/8	Neunkirch Grienabbau «Tobeläcker»	2025	FS	NS
1-4-1/2	Schleitheim Griengrube «Heidenlöcher»	2035	FS	Wald
1-4-1/13	Siblingen Griengrube «Burghalde»	2021	FS	Wald
1-4-1/11	Wilchingen Grienabbau «Gräsli, Wangental»	2034	FS	LW/NS
1-4-1/4	* Wilchingen Grienabbau «Radeggerhalde»	2024	FS	Wald

\* Abbau ist abgeschlossen, nur noch Auffüllung resp. Rekultivierung

\*\* Zuweisung Materialabbauzone erforderlich

\*\*\* Abbaubewilligung noch nicht erteilt

#### 1-4-1/A9 *Materialabbaustellen weitere Materialien (Kalk, Ton, Mergel)*

Tone sind nur lokal und in unterschiedlicher Qualität abbaubar. Der Abbau beschränkt sich in der Regel auf kleinere Mengen und kann als standortgebunden eingestuft werden. ~~Eine~~ Ausnahmen bilden die Tongruben «Birchbühl», «Bibermeregg», «vordere Ticki» sowie die Mergelgrube «Sollbüel», welche aufgrund ihrer Grösse nutzungsplanerisch festgesetzt sind.

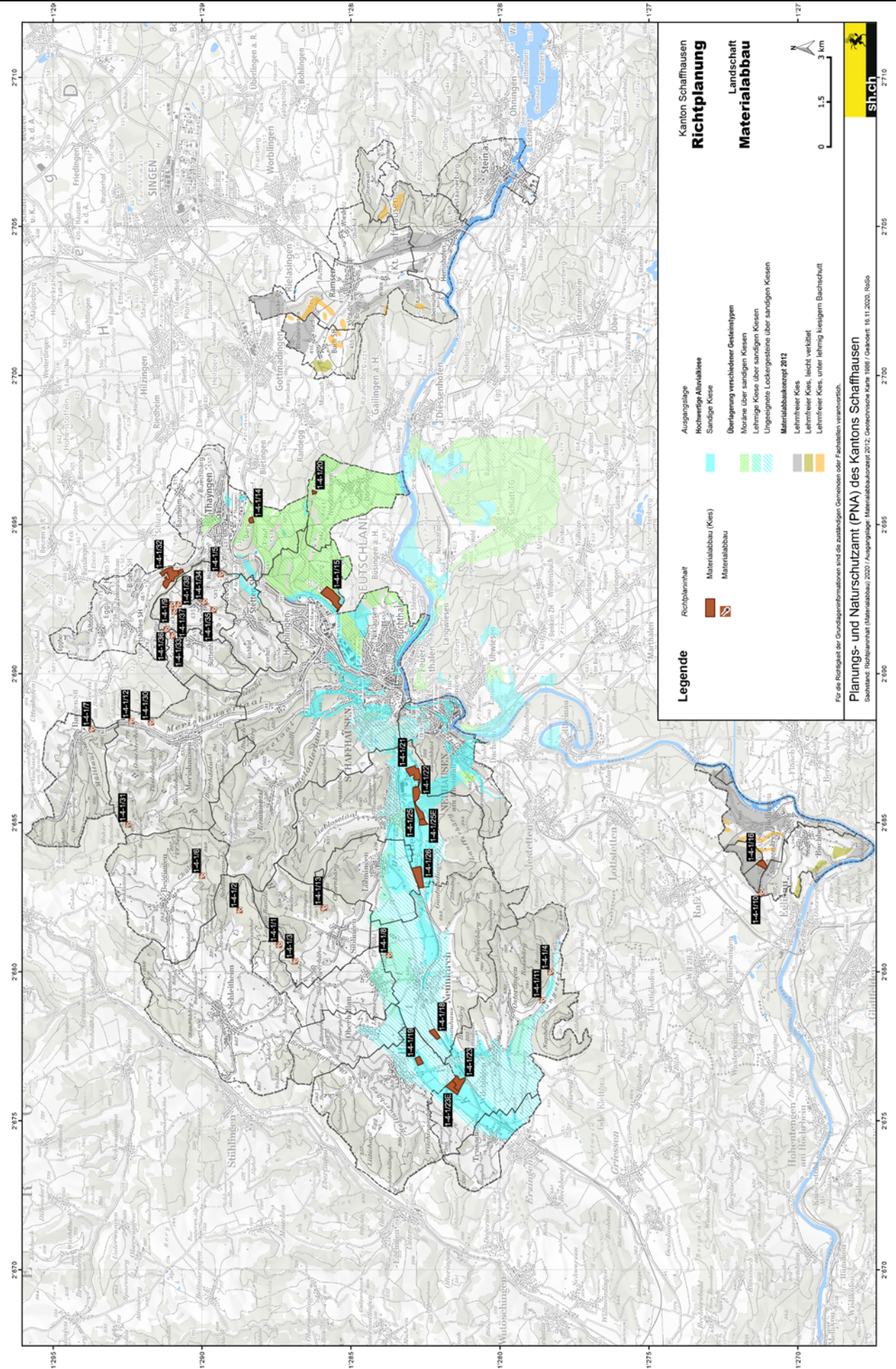
Ebenso beschränkt sich der Abbau von Kalkstein auf eine Grube, welche als Materialabbauzone ausgewiesen ist.

RiPlaNr: 1-4-1/A9  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

Nummer	Name und Kurzbeschreibung	Frist	Inhaltskategorie	Nachnutzung
1-4-1/10	Buchberg Tonabbau «Sollbüel»	2035	FS	LW
1-4-1/33	*Büttenhardt Tonabbau «Vordere Ticki»	2035	FS	NS
1-4-1/34	*Lohn Tongrube «Blattenacker»	2040	FS	NS
1-4-1/35	*Lohn Tongrube «Fläckwiisli»	2035	FS	NS
1-4-1/36	*Lohn Tongrube «Obere Ticki»	2040	FS	NS
1-4-1/9	Lohn Tonabbau «i der Rüti»	2035	FS	LW/NS
1-4-1/37	*Lohn Tongrube «Rüti» (nordwestl.)	2035	FS	NS
1-4-1/38	*Lohn Tongrube «Rüti» (östliche Grube)	2040	FS	NS
1-4-1/3	Siblingen Tongrube «Birchbühl»	2034	FS	Wald
1-4-1/32	**Thayngen (Bibern) «Bibermeregg»	2035	FS	LW/NS
1-4-1/5	Lohn Kalk Steinbruch	2035	FS	NS

\*Sammelabbaubewilligung (Kleinstmengen)

\*\* Im Rahmen der Abbaubewilligung wird aufgefüllt



## 1-6 Oberflächengewässer

- Die Gewässer und ihre Gewässerräume als natürliche vielfältige Lebensräume für Tiere und Pflanzen schützen und wo nicht mehr vorhanden, wiederherstellen.
- Die Gewässerrevitalisierung und Gewässerdynamik fördern.
- Einen angemessenen Schutz vor Hochwasser und Geschiebe sicherstellen.
- Die Gewässer als Erholungsräume im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung fördern.
- Eine angemessene, nachhaltige Gewässernutzung ermöglichen.
- Die Wasserkraftnutzung wird schwerpunktmässig auf den Rhein und die Wutach konzentriert.
- Eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung der **ausreichend grossen** Gewässerräume sicherstellen.
- Bei der Ausscheidung der Gewässerräume und bei der Gewässerrevitalisierung eine umfassende Interessenabwägung vornehmen.

Planungsgrundsätze

### 1-6-1 Gewässerräume

#### 1-6-1/A Ausscheidung von Gewässerräumen

Auf die Vorgaben der Bundesgesetzgebung gestützt, werden die Gewässerräume entlang sämtlicher Oberflächengewässer **des kantonalen Gewässernetzes (gemäss amtlicher Vermessung)** festgelegt und ausgeschieden. Zu berücksichtigen sind die Grundlagen im Bereich der Ökomorphologiekartierung 2011, Anlageninventar 2012, ökologisches Potenzial und landschaftliche Bedeutung der Gewässer 2012.

Die Gemeinden sind für die Ausscheidung des Gewässerraumes zuständig. Sie überprüfen im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision die Lage und Ausmasse der Gewässerräume und legen diese fest. Die Genehmigung der Gewässerräume erfolgt durch den Kanton durch die Prüfung der Zonenpläne. **Bis 2022 sollten alle Gemeinden die Gewässerräume ausgeschieden haben.**

Eine kantonale Arbeitsgruppe aus Vertretern Landwirtschaftsamt, Tiefbau Schaffhausen, Interkantonales Labor sowie Planungs- und Naturschutzamt begleitet die Ausscheidung und unterstützt die Gemeinden bei Grundsatzfragen.

RiplaNr: 1-6-1/A  
 Koordination: Zwischenergebnis  
 Festsetzung  
 Federführung: Gemeinden  
 Planeintrag: Nein

## 1-6-2 Gewässerrevitalisierung

### 1-6-2/1 *Konzept Gewässerrevitalisierung*

Gemäss Vorgaben des BAFU muss der Kanton Schaffhausen in den kommenden 80 Jahren Fliessgewässerabschnitte von rund 40 km bzw. rund 10 km in den nächsten 20 Jahren revitalisieren. Priorisiert werden dabei Gewässerabschnitte, deren Revitalisierung einen mittleren oder hohen Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aufweisen. In der nun vorliegenden 20-Jahresplanung wurden 45 zu revitalisierende Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von 13.8 km festgelegt. Von diesen prioritären Gewässerabschnitten sind 29 verschiedene Gewässer betroffen: 2.1 km kantonale Abschnitte (Gewässer 1. Klasse: Rhein, Biber, Wutach) und 11.7 km kommunale Abschnitte (Gewässer 2./3. Klasse). Für alle prioritären Abschnitte wurden grobe Aufwertungsmassnahmen definiert, die nun im Rahmen der Detailprojektierung durch die zuständigen Gemeinden bzw. den Kanton konkret festgelegt werden müssen.

Die Revitalisierungsplanung und die in der Karte mit Nummern versehenen Gewässerabschnitte müssen in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Das heisst, die Gewässerräume sind entsprechend auszuweisen und es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, welche die groben Aufwertungsmassnahmen verunmöglichen.

RiplaNr: 1-6-2/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Tiefbau SH  
Planeintrag: Nein

Massn-Nr.	Gewässername	Gemeinde	Gewässerlänge [m]	Massnahmentyp					Zeitliche Priorisierung (Umsetzungshorizont)
				Neuer Gewverlauf	Ausdehnung	Aufweitung	Struktur-aufwertung	Längsvernetzung	
1	Wutachkanal	Hallau, Wunderklingen	1'100				x	x	2025
2	Wutach	Schleitheim, Oberwiesen	50				x	x	2025
3	Schleitheimerbach	Schleitheim	80					x	2025
4	Zwärenbach	Schleitheim	50					x	2025
5	Zwärenbach	Schleitheim	30					x	2025
6	Scherrersgraben	Hallau	20				x	x	2016 umgesetzt
7	Lochgraben	Hallau	250				x		2016 umgesetzt
8	Vordertalbach	Trasadingen	380	x					2018
9	Vorder-/Hindertalbach	Trasadingen	800		x				2018
10	Halbach	Wilchingen	850				x	x	2025 (teilw. 2018 umgesetzt)
11	Halbach	Hallau	400				x		2025
12	Mülibach	Wilchingen	100			x	x		2015 umgesetzt
13	Seltenbach, Wisenbach	Neunkirch	450			x	x	x	2025
14	Fochtelgraben	Neunkirch	900			x	x		2018 (teilw. 2016 umgesetzt)
15	Churztalbach	Sibilingen	100		x				2018
16	Haartelbach	Wilchingen (Osterfingen)	250		x			x	2018
17	Seegraben (Wangental)	Wilchingen (Osterfingen)	10					x	2017 umgesetzt
18	Seegraben (Wangental)	Wilchingen (Osterfingen)	850	x		x		x	2018
19	Püntgraben	Beringen (Guntmadingen)	150	x	x			x	2018
20	Lieblosentalbach	Beringen	100			x	x	x	2015 umgesetzt
21	Hemmentalerbach	Schaffhausen	300			x			2014 umgesetzt
22	Hemmentalerbach	Schaffhausen	500			x		x	2018
23	Durach	Schaffhausen	800			x	x	x	2025 (teilw. 2013 umgesetzt)
24	Durach	Schaffhausen	400			x	x	x	2025
25	Freudentalbach	Schaffhausen	150			x			2025
26	Mülitalbach	Bargen	100			x			2016 umgesetzt
27	Grundbach	Bargen	150		x				2018
28	Herblinger Dorfbach	Schaffhausen	500			x			2018 (teilw. 2015 umgesetzt)
29	Herblinger Dorfbach	Stetten	250			x	x		2018
30	Spitzwiesenbach	Schaffhausen	200			x		x	2018
31	Spitzwiesenbach	Schaffhausen	100		x				2020 umgesetzt
32	Rietgraben	Dörflingen	350	x	x				2020 umgesetzt
33	Gäilingerbach	Dörflingen	650			x	x	x	2018 (teilw. 2016 umgesetzt)
34	Biber	Ramsen und Hemishofen	1'200			x		x	2018 (teilw. 2016 umgesetzt)
35	Biber	Ramsen	20				x	x	2025
36	Biber	Ramsen	250				x		2020 umgesetzt
37	Biber	Ramsen	20				x	x	2025
38	Biber	Buch	20				x	x	2025
39	Biber	Thayngen	30					x	2025
40	Biber Mülikanal	Thayngen	150				x		2025
41	Biber	Thayngen	30				x	x	2033
42	Biber	Thayngen	200			x	x		2018
43	Drachengraben	Lohn	150	x	x	x			2018
44	Hemishoferbach	Hemishofen	100			x		x	2018 umgesetzt
45	Rhein	Stein am Rhein	250			x	x		2019 umgesetzt
<b>13'790</b>									

Kantonale Revitalisierungsplanung: Tabelle 1: zeitliche Priorisierung. Quelle Tiefbau Schaffhausen

Stand. 4. November 2020



## 1-7 Naturgefahren

Gemäss Art. 6 RPG stellen die Kantone in der Richtplanung fest, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind. Im Weiteren sind die Gemeinden verpflichtet die erforderlichen Schutzzonen festzulegen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 (BauG). Insgesamt herrscht im Kanton Schaffhausen eine - im Vergleich zur übrigen Schweiz - unterdurchschnittliche Bedrohung durch Naturgefahren. Dennoch sind Ereignisse in den Bereichen Hochwasser und Massenbewegungen aufgetreten. Eine Zunahme ist angesichts des sich ändernden Klimas nicht auszuschliessen. Für Bedrohungen durch Erdbeben liegen bis anhin keine Untersuchungen vor.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Aus raumplanerischer Sicht sind diejenigen Gebiete zu betrachten, in denen sich ständig Menschen befinden, also in Bauzonen und an Verkehrslinien. Für diese Gebiete liegen seit 2011 Naturgefahrenkarten für das gesamte Kantonsgebiet vor. Ausserhalb der Gefahrenkartenperimeter gilt die Gefahrenhinweiskarte.

Die Gefahrenkarte ist eine Momentaufnahme. Mit geeigneten Massnahmen kann die Gefährdung entweder eingedämmt oder gar eliminiert werden. Sind solche Massnahmen erfolgt, sind eine Nachführung der Gefahrenkarte und damit eine Anpassung der Nutzungsplanung notwendig.

- Die Raumnutzung soll generell auf Gefahren und Risiken ausgerichtet sein.
- ~~Bauten und Anlagen, kulturhistorische Sachgüter, Menschen, Tiere und die Umwelt vor schädigenden Einwirkungen durch Naturgefahren schützen~~ Gefahrengebiete wenn immer möglich meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sollen diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. Bsp. Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen und organisatorische Massnahmen gesichert werden. Reicht dies nicht aus, werden bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen getroffen.
- Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.
- Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z.Bsp. Objektschutz, Nutzungsaufgaben), Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen zu formulieren.
- Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten.
- ~~Dabei kommt d~~ Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt hohe Bedeutung zu.
- Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig gestalten.

Planungsgrundsätze

Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.

## 1-7-1 Instrumente Naturgefahren

### 1-7-1/1 *Gefahrenkarte/Gefahrenhinweiskarte*

Naturgefahren sind im Kanton Schaffhausen in Form einer Gefahrenkarte sowie einer Gefahrenhinweiskarte dokumentiert. Im Siedlungsgebiet sind die Naturgefahren detaillierter untersucht und als Gefahrenkarte dargestellt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete sind Naturgefahren weniger umfassend untersucht und nur als Hinweisflächen in einer Gefahrenhinweiskarte abgebildet.

RiplaNr: 1-7-1/1  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein  
 geportal

Für alle Gemeinden im Kanton Schaffhausen liegt eine - vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene - Gefahrenkarte sowie Gefahrenhinweiskarte vor. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte bei ihren Planungen. Innert der, durch den Regierungsrat gesetzten Frist, setzen sie die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung um. Es gelten die Anforderungen gemäss Datenmodell Nutzungsplanung.

Die parzellenscharfe Abgrenzung findet sich in der Gefahrenkarte und im Zonenplan der Gemeinden. Die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte können im kantonalen Geportal abgerufen und nach eigenen Bedürfnissen mit anderen Inhalten kombiniert werden.

Die Gemeinden müssen die Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung informieren.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

### 1-7-1/2 *Bedeutung der Gefährdungsklassen*

Grundsätzlich gelten die unten aufgeführten Einschränkungen. Durch Veränderung der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.

RiplaNr: 1-7-1/2  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

**Erhebliche Gefährdung:** Verbotsbereich (rot)

- Verbot von Ein- und Aufzonungen;
- Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.

**Mittlere Gefährdung:** Gebotsbereich (blau)

- Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich Objektschutz zu erteilen;
- Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

**Geringe Gefährdung und Restgefährdung:** Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)



- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (vgl. Liste Sonderrisiken, Tabelle 1).

Die Schutzzielmatrix (Abbildung 1) gibt Auskunft über den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

Abbildung 1: Schutzzielmatrix,  
Quelle: TSH 2017/2020

Objektkategorien	Nutzung (Zonenplan)	Durchschnittliche Wiederkehrperiode in Jahren			
		0–30	30–100	100–300	extrem
A	Grünzone, Gewässer, Gewässerzone, Landwirtschaftszone, Rebbauzone, Naturschutzzonen, Sonstige Strassen, Wald, Waldzone	3	3	3	3
B	Familiengartenzone, Reitzone, Flugplatzzone, Flugplatzareal, Freihaltezone Materialabbauzone, Materialabbau und -bewirtschaftungszone, Gemeindestrassen	2	2	3	3
C	Kantonsstrasse Materialdeponiestandorte, Materialdeponiezone, Materialabbau- und Deponiezone	1	1	2	3
D	Nationalstrasse, Kantonsstrasse mit hoher Bedeutung, Bahnareal (Bahnlinie)	0	1	2	3
E	Wohnzonen, Arbeitszonen, Wohn- und Arbeitszonen, Wohn-, Misch- und Arbeitszone Zentrumszone, Kern-, Dorfkern- und Altstadtzone öff. Bauten und Anlagen (lifeline), öff. Sport- und Freizeitanlagen, Hotelzone, Campingzone weitere Bauzonentypen, Bahnzone (Bahnhof, Gebäude), weiterer Nicht-Bauzonentyp, Weilerzone, Kleinsiedlung Altstadtzone, Dorfkernzone, Wohnzonen Wohn- und Gewerbezone, Gewerbezone, Industriezone, Ergänzungszone, Reservezone Zone für Grenzübergangsbauten	0	0	1	2
F	Öffentliche Bauten und Anlagen (lifeline) Sonderrisiken (Objekte gemäss separater Liste), Friedhofzone	0	0	0	1

## Legende (Schutzziele)

	Vollständiger Schutz
	Begrenzter Schutz
	Fehlender Schutz

## Tolerierte Intensität

0	keine Intensität
1	schwache Intensität
2	mittlere Intensität
3	starke Intensität

Für die Bauzonen (**Objektkategorie E**) wird ein vollständiger Schutz bis zum 30-100-jährlichen Hochwasser gemäss Schutzzielmatrix des Kantons Schaffhausen angestrebt. Für Sonderrisiken wird ein vollständiger Schutz bis zum 100-300-jährlichen Hochwasser gemäss der Liste der Sonderrisiken des Kantons Schaffhausen (**Tabelle 1, nächste Seite**) angestrebt.

Kategorie	Nutzungsart	Objektart
Öffentliche Bauten	Schulhäuser	Primar-, Oberstufen-, Kantons- und Berufsschulen

Tabelle 1: Liste der Sonderrisiken,  
Quelle: TSH 2017

	Altersheime	Altersheime
	Gemeindeverwaltungen	Gemeindeverwaltungen
	Tierheime	Tierheim Buchbrunnen
	<b>Friedhöfe</b>	
Infrastruktur	Fahrzeugparkierungsanlagen	Tiefgaragen (>600 m <sup>2</sup> )
Ver- und Entsorgung	Wasserversorgung/-entsorgung	Grundwasserpumpwerke Quellwasserfassung (Trinkwasser), Reservoire, Abwasserreinigungsanlagen
	Elektrizität	Elektrizitätswerke Unterwerke
	Kommunikation	Telefonzentralen Verteilzentralen
	Daten	Computerzentralen, <b>Datenzentren</b>
	<b>Wärme</b>	<b>Fernwärmezentralen (&gt; 2 MWh)</b>
	Reaktordeponie	Reaktordeponie «Pflumm»
Schutz & Rettung	Spitäler	Kantonsspital, Privatkliniken, Pflegezentren
	Feuerwehr	Feuerwehr-Stützpunkte Feuerwehr-Magazine Feuerwehr-Depots
	Werkhöfe	Gemeindewerkhöfe Forst und Strassen Kantonale Werkhöfe Forst und Strassenunterhalt
	Polizei	Kantonspolizeistützpunkte Gemeindepolizeistützpunkte
	Militär und Zivilschutz	Zivilschutzunterkünfte Militärunterkünfte
Gefahrgüter	störfallrelevante Betriebe	gemäss Liste der störfallrelevanten Betriebe (Kt.SH)
Kulturgüter		Museum, Archive Bibliotheken
Altlasten gemäss KBS	relevante Altlastenstandorte	Deponien (aus KBS) Betriebsstandorte (aus KBS)

### 1-7-1/3 Nachführung der Gefahrenkarte

Das Konzept zur Nachführung der Gefahrenkarte (**Stand 2017**~~2008~~) regelt die Nachführung. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kosten der Nachführung der Gefahrenkarte. Die Kosten der Nachführung der Nutzungsplanung tragen die Gemeinden. Wird die Gefährdungssituation durch entsprechende Massnahmen entschärft, stellt die Gemeinde beim Kanton den Antrag die Gefahrenkarte zu aktualisieren. ~~Die Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons entscheidet über die Aktualisierung.~~ Der Kanton erteilt den Auftrag an ein spezialisiertes Büro. Mit diesem Vorgehen werden die gemeindeübergreifende Betrachtung und die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards gewährleistet.

Nach Vorliegen der neuen «Gefahrenkarte nach Massnahmen» sind die entsprechenden Anpassungen in der Nutzungsplanung vorzunehmen. Es gelten dieselben Fristen wie bei der erstmaligen Erarbeitung. Der Kanton führt den Ereigniskataster laufend nach. Bei wesentlichen Veränderungen wird die Gefahrenkarte angepasst.

RiplaNr: 1-7-1/3  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

Der aktuelle Stand der Naturgefahrenkarten ist auf dem geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich. (<https://map.geo.sh.ch>) Dieser ist behördenverbindlich. Auf eine kartographische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.

Die Gemeinden sind angehalten, auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzte «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Fläche gemäss Naturgefahrenkarte) zu prüfen. Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.

#### 1-7-1/4 Objektschutznachweis

Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

RiplaNr: 1-7-1/4  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Tiefbau SH  
Planeintrag: Nein

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.

Liegt eine Massnahme im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:

- die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt;
- die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke übertragen wird.

#### 1-7-2 Massnahmen Naturgefahren

##### 1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen

Hochwasserschutz erfolgt in der Regel durch eine Kombination aus Revitalisierungsmassnahmen und technischen Schutzmassnahmen. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig **und risikobasiert** entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.

RiplaNr: 1-7-2/1  
Koordination: Festsetzung  
Federführung: Tiefbau SH  
Planeintrag: Nein

Die Gemeinde legt gemeinsam mit Tiefbau Schaffhausen die notwendigen Schutzmassnahmen (z.B. das notwendige Hochwasser-Rückhaltevolumen) fest. Danach legt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit Tiefbau Schaffhausen den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, plant ein entsprechendes Bauprojekt und holt die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und allenfalls Rodungsbewilligung). Die Ausführung der Massnahmen obliegt der Gemeinde. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinde prüft bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

Gefahrenzone	Neubauten	Bewilligungspflichtige Nutzungsänderungen	Um- und Anbauten bei bestehenden Bauten
Rot	Bauverbot	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich
Blau	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich	Objektschutznachweis erforderlich
Gelb	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich
Gelb-weiss	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich	Objektschutznachweis bei Sonderrisiken erforderlich

Tabelle 2: Objektschutz in Gefahrenzonen, Quelle: TBA 2009

Dies muss der Bewilligungsbehörde in einem Objektschutznachweis vorgelegt werden. Dazu gehören die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirksamkeit, die verbleibenden Risiken (sofern vorhanden) und der Nachweis, dass diese Massnahmen weder die Umwelt noch die Nachbarn mehr gefährden als vor den Massnahmen. Der Objektschutzleitfaden 2009 ist eine verbindliche Grundlage dazu.

#### 1-7-2/2 Oberflächenabfluss/Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hin abfließt. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus. 30 - 50 % der Hochwasserschäden in der Schweiz gehen nicht auf ausufernde Fließgewässer und Seen, sondern auf oberflächlich abfließendes Regenwasser zurück. Im Kanton Schaffhausen geht man davon aus, dass dieser Anteil sogar deutlich über 50 % liegt. Das Phänomen Oberflächenabfluss ist in den Gefahrengrundlagen Hochwasser (Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte) bisher noch nicht abgebildet.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eine schweizweit flächendeckende Gefährdungskarte Oberflächenabfluss erstellt. Die Karte wurde vom Bund am 3. Juli 2018 veröffentlicht. Sie zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die dort zu erwartenden klassierten Fliesstiefen im Massstab 1:12'500.

Im Baubewilligungsverfahren sind die kantonalen Fachstellen und Gemeinden grundsätzlich angehalten, alle Hinweise auf bekannte Naturgefahren in die Beurteilung eines Baugesuches einzubeziehen und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen oder Nachweise zu verlangen. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss muss insbesondere bei folgenden Aufgabenstellungen und Tätigkeiten berücksichtigt werden:

- Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz);
- Nutzungsplanung, Quartierpläne;
- Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz);
- Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren;
- Aktualisierung der Gefahrenkarten i.d.R. alle 5-10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses);

RiplaNr: 1-7-2/2  
 Koordination: Festsetzung  
 Federführung: Tiefbau SH  
 Planeintrag: Nein

- Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.

Ein Leitfaden zur konkreten Umsetzung wird von der kantonalen Arbeitsgruppe auf der Basis der Bundes-Empfehlungen 2020 erarbeitet werden.

Ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung der Gefährdung ist die Reduktion der Bodenversiegelung. Die Gemeinden sollen dazu entsprechende Vorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung aufnehmen.

Der aktuelle Stand der Karte «Oberflächenabfluss» ist auf dem Geoportal des Kantons Schaffhausen ersichtlich. (<https://map.geo.sh.ch>) Diese Karte ist behördenverbindlich.

## Weitere Richtplananpassungen als Voraussetzung für die nutzungsplanerische Weiterbearbeitung

### 4-4-1/1 ~~Inertstoffdeponie~~ Deponie Typ B «Schwanental»

~~Am 25. August 2010 wurde die Etappe 1 der Inertstoffdeponie «Schwanental» auf Seite des Kantons Zürich in Betrieb genommen. Rüdlingen und Buchberg verfügen damit in unmittelbarer Nähe über Deponierungsmöglichkeiten.~~

RiplaNr: 4-4-1/1  
Koordination: Zwischenergebnis  
Festsetzung  
Federführung: Kanton ZH  
Planeintrag: Ja

~~Die im Kanton Schaffhausen betroffene Fläche der Etappe 1 sieht eine Auffüllung mit Inertstoff vor. Für die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie «Schwanental» ist ein vorgängiger Materialabbau nötig. Bei geeignetem Untergrund ist die Auffüllung der Erweiterung als Reststoff-/Reaktordeponie vorgesehen. Eine Rodungsbewilligung für den Abbauteil im Kanton Schaffhausen ist noch ausstehend. Das Rodungsverfahren wird in Gang gesetzt, wenn eine konkrete Planung vorliegt.~~

Die ARGE Deponie Schwanental betreibt in den Gemeinden Eglisau und Buchberg die Inertstoffdeponie Schwanental. Die Etappen 1 und 2 sind im Bau, bzw. schon teilweise rekultiviert. Um die Deponie langfristig weiter betreiben zu können, soll die Deponie sowohl nach Norden (Kanton ZH), als auch in Richtung Süden (Kanton SH) erweitert werden.

~~Der Richtplan des Kantons Zürich wurde für diese Erweiterung bereits angepasst und befindet sich in der Genehmigungsphase.~~

Die geplante Erweiterung der Inertstoffdeponie «Eglisau, Schwanental» ist Bestandteil der Teilrevision 2017 des Richtplans des Kantons Zürich, welche sich derzeit in der Kommissionsberatung befindet. Mit einer allfälligen Festsetzung ist voraussichtlich erst im Sommer 2012 zu rechnen.

Das Vorhaben sieht die Deponierung von Abfällen Typ B (Inertstoffmaterial) mit vorgängigem Materialabbau vor.

Die geplante Etappe 3 liegt zum grössten Teil in der Landwirtschaftszone, ein kleiner Teil am östlichen Ende liegt im Wald.

Die geplante Erweiterung darf das angrenzende Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt von überkommunaler Bedeutung Nr. 103 der Gemeinde Eglisau nicht beeinträchtigen.

Die detaillierte Ausarbeitung des Abbau- und Deponieprojekts, wie zum Beispiel der Gestaltung des Abbau- und Deponievolumens und der Entwässerung, erfolgt in der nächsten Projektierungsstufe, nach erfolgter Festsetzung in den kantonalen Richtplänen. Im Kanton Zürich wird dazu ein Gestaltungsplan erarbeitet. Im Kanton Schaffhausen sind eine Nutzungsplanungsrevision mit der Erweiterung der Deponiezone und eine Rodungsbewilligung erforderlich. Es ist ein gemeinsamer Umweltverträglichkeitsbericht über die Erweiterungen Nord und Süd zu erarbeiten. Dabei ist die Vernetzung mit den nahegelegenen Buchberger und Rüdlinger Gruben zur Artenförderung einzubeziehen.

Die Zusammenarbeit der planenden Ämter beider Kantone soll weitergeführt werden unter Einbezug der Erschliessung.

# Richtplan-Anpassung 2020

## Mitwirkungsbericht

Öffentliche Auflage vom 4. Mai bis zum 6. Juli 2020

November 2020





## Inhalt

1. Einleitung
  - a. Auftrag zur Anpassung
  - b. Instrument Richtplan
2. Mitwirkung  
Vorprüfung Bund und öffentliche Mitwirkung
3. Schwerpunktthemen  
Naturschutz  
Materialabbau  
Oberflächengewässer  
Naturgefahren
4. Fazit
5. Weiteres Vorgehen

### 1. Einleitung

#### Auftrag zur Anpassung

Anpassung mit periodischem Richtplanverfahren

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Schwerpunkte für die Regierungstätigkeit als Jahresziel 2020 unter anderem die Lancierung von periodischen Richtplanverfahren mit einem zweijährigen Rhythmus festgelegt. Damit sollen die Verfahren beschleunigt und die planerischen Grundlagen für gewichtige Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen rascher auf den neusten Stand gebracht werden.

Bundesgerichtsurteil

Mit der Anpassung 2020 wird mit der Umsetzung dieses verkürzten Rhythmus begonnen. Angepasst werden die Kapitel Naturschutz, Oberflächengewässer und Naturgefahren sowie das gesamthaft revidierte Kapitel Materialabbau. Da es sich beim Materialabbau um Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt handelt, ist eine Festsetzung im Richtplan Voraussetzung für das Nutzungsplanungsverfahren. Die Ausscheidung und Erweiterung neuer Abbaustellen erfordert eine umfassende und nachvollziehbare Interessenabwägung. Der Interessenabwägung kommt mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ein stärkeres Gewicht als bislang zu. Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieser Richtplananpassung ein besonderer Fokus auf das Vorgehen und die Dokumentation der Interessenabwägung gelegt. Mit der Überarbeitung dieses Kapitels wird zudem der Auftrag des Bundes, das Verfahren zur Ausscheidung von Abbaustellen zu konkretisieren, umgesetzt. Neu eingeführt wird ein Kapitel «Weitere Anpassungen als Voraussetzung für die nutzungsplanerische Weiterbearbeitung».

Auftrag Bund

#### Instrument Richtplan

Steuerungsinstrument der Regierung

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Sein Anliegen ist es, Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung zu schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben zu begünstigen.

Im Richtplan sind die Handlungsspielräume der nachgeordneten Behörden so gross wie möglich zu belassen. Sie werden nur dort verbindlich eingegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse entscheidend ist. Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben verbindlich, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt.

Das Planungs- und Naturschutzamt ist die kantonale Fachstelle für Raumplanung und damit zuständig für das Richtplanverfahren.

## 2. Mitwirkung

### Verwaltungsinterne und öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Auflage dauerte vom 4. Mai bis zum 6. Juli 2020. Parallel dazu wurde die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung zugesandt. Das Hauptkapitel Materialabbau wurde zusammen mit dem Bericht zur Interessenabwägung in einer kantonalen Arbeitsgruppe erarbeitet. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung wurde parallel zur öffentlichen Auflage durchgeführt.

Fokussierung auf die Schwerpunktthemen

Die Eingaben werden thematisch zusammengefasst und werden nicht einzelnen Einwendern zugeordnet. Dabei bedeutet der Eintrag B berücksichtigt, NB nicht berücksichtigt und K Kenntnisnahme.

Verwaltungsinterne Vernehmlassung

Die betroffenen kantonalen Fachstellen waren am Erarbeitungsprozess des Richtplans sowie am Vorgehen zur Interessenabwägung beteiligt und konnten sich dort einbringen. Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung wurden noch einige Präzisierungen angebracht. Diese sind in die Vorlage eingeflossen.

Öffentlicher Mitwirkungsprozess von Mai bis Juli 2020

Insgesamt wurden 44 Eingaben gemacht. Davon haben 8 auf eine Stellungnahme verzichtet. Es handelt sich dabei um Verständnisfragen, um inhaltliche Schärfungen sowie um grundsätzliche Fragen zur Kreislaufwirtschaft und zur Standortwahl der Materialabbaustellen.

Beteiligung im Mitwirkungsverfahren

### Vorprüfung Bund

Vorprüfung durch den Bund

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2020 verschiedene Hinweise für die Weiterbearbeitung sowie Aufträge für den Genehmigungsantrag formuliert. Die Mehrheit der Anträge bezieht sich auf den Materialabbau. Sie werden im Folgenden aufgeführt:

- Der Kanton Schaffhausen wird aufgefordert, in den Planungsgrundsätzen zum Materialabbau/Untergrundnutzung die Rekultivierungspflicht des Bodens nach Ausschöpfung des Kiesvorkommens aufzunehmen, falls Kulturland oder Fruchtfolgeflächen betroffen sind.
- Für eine Festlegung im Koordinationsstand «Festsetzung» des Standorts 1-4-1/25 Beringen Kiesgrube «Holo» muss der Kanton Schaffhausen stufengerechte Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung und zur durchgeführten Interessenabwägung zur Verfügung stellen
- Für eine spätere Festsetzung des Standorts 1-4-1/24E Wilchingen Kiesgrube «Holderäcker» muss der Kanton die Vereinbarkeit mit dem Amphibienstandort (Wanderobjekt SH7402) aufzeigen.

- Der Kanton hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Materialabbaus am Standort «Hage» in Merishausen die Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1102 «Randen» berücksichtigt werden und dass keine schwerwiegende zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts entstehen kann.
- Auftrag für die Überarbeitung/Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Im Hinblick auf eine Festsetzung des Tonabbaustandorts «Büttenhardt, Vordere Ticki» im Richtplan ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Amphibienlaichgebiets SH70 (national, ortsfest, Bereich A) zu klären und darzulegen.
- Dem Kanton Schaffhausen wird empfohlen bereits bei der Aufnahme eines Abbauvorhabens im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» den Bedarf miteinzubeziehen.

Weiters wird bei den Naturschutzobjekten festgehalten, dass für den Bund die nationalen Perimeter bindend sind.

Im Bereich Naturgefahren wird empfohlen, dass die Risikoanalyse als Basis für Entscheidungen und Interessenabwägungen im Zusammenhang mit den Naturgefahren Eingang in die raumplanerischen Planungsgrundsätze finden soll. Im Weiteren wies der Bund darauf hin, dass bei den Deponien noch stets die alten Begriffe verwendet werden.

Die Hinweise und Aufträge des Bundes fliessen in die Überarbeitung ein.

Nachbarkantone

Die beiden Nachbarkantone Zürich und Thurgau äussern sich positiv zur Anpassung. Der Kanton Zürich ergänzt die Aussagen zur Inertstoffdeponie Schwanental. Hier handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt. Die geplante Erweiterung ist Bestandteil der Richtplanteilrevision 2017 des Kantons Zürich und wird zurzeit in der Kommission beraten. Mit einer allfälligen Festsetzung ist voraussichtlich erst im Sommer 2021 zu rechnen. Eine entsprechende Anpassung im Richtplantext wird vorgenommen.

### 3. **Schwerpunkthemen**

#### **Naturschutz**

Aufgrund der Fortschreibungen und vier Neuaufnahmen von kantonalen Schutzobjekten im Kapitel **1-2 Naturschutz** wurde die räumliche Abgrenzung einzelner Objekte in Frage gestellt. werden lediglich angepasst. Im Gegensatz zu den geplanten Fortschreibungen im Richtplan, bezogen sich die Einwände auf Objekte, deren kantonalen Objektblätter noch nicht erstellt sind. Diese müssen erst ein grundeigentümergebundenes Planungsverfahren durchlaufen. Bei den Anpassungen im Richtplan handelt es sich um Objekte, die bereits in genehmigten Inventaren verankert sind. Sie müssen lediglich noch in den Richtplan aufgenommen werden, um eine widerspruchsfreie und lückenlose Dokumentation zu gewährleisten. Die Gemeinden können zu den erwähnten Objekten, die in der Mitwirkung zur Sprache kamen, im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens Stellung nehmen.

#### **Materialabbau**

Einwände und Anregungen

Das Monitoring der Kiesabbaumengen sollte auf die anderen Abbaumaterialien ausgeweitet werden. Dazu gehören auch die Recycling- und Ersatzstoffe. Ergänzt sollte das Monitoring noch mit den Deponievolumen werden. Es ist wichtig, dass nicht nur der Primärkiesbedarf angeschaut wird, sondern auch die Recyclingbaustoffe sowie Ersatzstoffe. Bezüglich Verwendung von Recyclingprodukten bei öffentlichen Neubauprojekten sollte die Vorbildfunktion verstärkt werden.

Umgang im Richtplan	NB: In einer nächsten Richtplananpassung wird die Thematik Deponien behandelt werden. Diese Frage wird damit zu einem späteren Zeitpunkt in einer künftigen Richtplananpassung nochmals aufgenommen. Grundsätzlich strebt der Kanton jedoch den Einsatz von Recyclingbaustoffen an. Der Auftrag auf die Schliessung der Stoffkreisläufe zu achten, wird in die geplante Überarbeitung des Materialabbaukonzeptes, einfließen.
Einwände und Anregungen	Die Grenze UVP und Abbaumenge Grien soll überprüft werden
Umgang im Richtplan	Die Grenze für eine UVP ergibt sich aus der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (Stand 1. Oktober 2016)(SR 814.011) und beträgt 300'000m <sup>3</sup> .
	B: Beim Grienabbau wurde einst die Grenze, bei welcher ohne planerische Massnahmen eine Bewilligung erteilt werden kann, auf 20'000 m <sup>3</sup> festgelegt. Dieser definierte Wert beruht auf Erfahrungswerten Das Vorgehen muss jedoch überdacht werden. Grund dafür ist, dass seit Festlegen dieser Grenze, nur sporadisch an einem Ort Material entnommen wurde und vermehrt bestehende Gruben erweitert werden. Eine Konzentration mit den erforderlichen qualitätssichernden Massnahmen ist auch bei den Griengruben erforderlich.
	Auch in der Vorprüfung durch das ARE wurden die 20'000m <sup>3</sup> bemängelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Wald neben der Rodungsbewilligung eine Zonenzuweisung in Verbindung mit Art. 24 RPG erforderlich ist. Das heisst, es muss jeweils eine Ausnahmegewilligung in Zuständigkeit des Kantons erteilt werden. Dazu gehört auch eine umfassende Standortabklärung. Der Auftrag an die Aktualisierung des Materialabbaukonzeptes wird ergänzt.
Einwände und Anregungen	Das Materialabbaukonzept sollte parallel zur Richtplanrevision angepasst werden
Umgang im Richtplan	NB: Die Grundsätze im Richtplan geben die generelle Stossrichtung vor. Dazu kommen die Ergänzungen aus dem Mitwirkungsprozess. Diese beiden ergeben den Auftrag ans Materialabbaukonzept. Obwohl eine Abhängigkeit zwischen Materialabbaukonzept und Richtplan besteht, soll eine Anpassung des Materialabbaukonzeptes erst nach Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung erfolgen.
Einwände und Anregungen	Eine Konzession für den Kiesabbau ist zu prüfen. Eine Konzession zum Kiesabbau wäre mit entsprechenden Zahlungen an den Konzessionsgeber (Kanton) verbunden. Im Weiteren wurden dazu zusätzliche detaillierte Informationen bezüglich der Rechtsgrundlage und den finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Konzessionsnehmers und zu Gunsten des Konzessionsgebers gewünscht. Zudem interessierte der Kauf- oder Pachtpreis von Grundstücken, auf denen Kiesabbau möglich ist, sowie der Handel mit denselben auf dem Immobilienmarkt.
Umgang im Richtplan	NB: Mit dem Inkrafttreten des Mehrwertausgleichsgesetzes muss eine Abgabe bei einer Einzonung in eine Materialabbauzone geleistet werden. Eine weitere Abgabe in Form einer Konzession ist nicht vertretbar. Die Preisentwicklung ist zudem nicht Gegenstand des Richtplanverfahrens.
Einwände und Anregungen	Es sollen beide Abbaustellen in Beringen als Festsetzung eingetragen werden, damit sie parallel behandelt werden können. Ebenso soll die Erweiterung in Wilchingen festgesetzt werden.
Umgang im Richtplan	NB: Aufgrund der im Richtplan gewählten Vorgehensweise, die neuen Gruben auf den gesamtkantonalen Bedarf auszurichten sowie dem Konzentrationsgrundsatz, ist es nicht möglich diese Abbaustellen als Festsetzung festzuhalten.

Einwände und Anregungen	Der mit dem Kiestransport verbundene Schwerverkehr konsequent auf das übergeordnete Strassennetz geleitet werden, damit der Erhalt der Lebensqualität erhalten wird. Dies ist bei der künftigen Bewilligung und dem Betrieb von Kiesabbaugebieten zwingend zu berücksichtigen.
Umgang im Richtplan	K: Eine Verdeutlichung im Bericht Interessenabwägung ist vorgesehen.
Einwände und Anregungen	Kontrovers waren die Einwände und Anregungen im Zusammenhang mit der Grösse der Fläche für den ökologischen Ausgleich. Es werden sowohl eine Vergrösserung als auch eine Verkleinerung (gestaffelt) vorgeschlagen. Im Weiteren wurde auch für Griengruben ein ökologischer Ausgleich gefordert.
Umgang im Richtplan	NB: Im Rahmen der Überarbeitung des Materialabbaukonzeptes wird diese Frage nochmals aufgegriffen. Dies auch im Hinblick auf den Auftrag des Bundes, dass Kulturland und Fruchtfolgefleichen nach Abschluss des Abbaus grundsätzlich zu rekultivieren sind, wenn solche Flächen genutzt werden. Die im Materialabbaukonzept festgehaltenen Werte stellen ein Kompromiss der Anforderungen der verschiedenen Gruppen dar. Hinzu kommt, dass extensive Wiesen auch zu dem Fruchtfolgefleichenkontingent hinzugezählt werden können.
Einwände und Anregungen	Seit schlechte Messwerte beim Trinkwasser regelmässig festgestellt werden, stand die Frage im Raum, ob eine Überdeckung von 5m über dem höchsten Grundwasserstand ausreichend ist.
Umgang im Richtplan	NB: Die Überdeckung von 5m ist höher als beispielsweise bei den Nachbarkantonen. Die höhere Überdeckung wurde als deutliches Statement des Kantons zum Grundwasserschutz gewählt. Damit wird eine verminderte Ausbeutung einer Grube in Kauf genommen. Es ist bereits ein Kompromiss zwischen Kiesabbau und Trinkwasserschutz.
	Es werden zudem einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. So wird beispielsweise von Abbaubewilligung und nicht mehr von Kiesabbaubewilligung gesprochen, weil mit Abbau auch andere Materialien einbezogen werden.

### **Oberflächengewässer**

Einwände und Anregungen	Der Planungsgrundsatz im gültigen Richtplan, dass Wasserkraftnutzung schwerpunktmässig auf Wutach und Rhein zu konzentrieren sei, soll gestrichen werden.
Umgang im Richtplan	NB: Dieses Thema ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung. Es wird im Rahmen der Strategie zur Wasserkraftnutzung 2021 behandelt. Es ist vorgesehen die Strategie zur Wasserkraftnutzung im Zeitraum 2021 anzupassen.
Einwände und Anregungen	Der Hochwasserschutz sollte in erster Linie durch ausreichend grosse Gewässerräume erfolgen und erst dann technische Lösungen angestrebt werden
Umgang im Richtplan	B: Im Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (SR 721.100) in Art. 27 Abs.2 ist bereits festgehalten, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung erfolgen soll. Dennoch wird ein Planungsgrundsatz mit dem Begriff «ausreichend grosser Gewässerraum» ergänzt sowie ein Planungsgrundsatz im Kapitel Naturgefahren verdeutlicht.
Einwände und Anregungen	Für die Festlegung der Gewässerräume muss eine Frist gesetzt werden.
Umgang im Richtplan	B: Im Kanton Schaffhausen haben schon über ein Drittel der Gemeinden die Gewässerräume grundeigentümergebunden umgesetzt und fast alle sind im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen an der Umsetzung. Gesamtschweizerisch ist der Kanton mit seinem einstufigen Verfahren (direkte grundeigentü-

merverbindliche Umsetzung) gut vorangekommen. Bis 2022 sollten alle Gemeinden die Gewässerräume ausgeschieden haben. Dieser Termin wird im Richtplan eingetragen.

Einwand und Anregungen

Die Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen soll beschleunigt werden, da es immer schwieriger wird angesichts der Nutzungskonkurrenzen diese umzusetzen.

Einwände und Anregungen

Wie die Tabelle 1 im Richtplan aufzeigt, sind schon viele Massnahmen umgesetzt. Zudem ist die Umsetzung mehrheitlich Aufgabe der Gemeinden. Es hängt von den personellen und finanziellen Ressourcen ab. Der Kanton unterstützt die Gemeinden nach Möglichkeit.

Einwände und Anregungen

Die Tabelle der Revitalisierungsplanung soll unterscheiden, ob Revitalisierungen bereits durchgeführt wurden. Zudem soll die Frist für die Umsetzung kürzer sein.

Umgang im Richtplan

B: Die Tabelle wird angepasst und soll damit auch besser lesbar werden. Für die Revitalisierungen sind je nach Gewässer der Kanton oder die Gemeinden zuständig. Die grosse Herausforderung bei der Umsetzung liegt bei der Verfügbarkeit des Landes sowie bei den personellen Ressourcen und der Priorisierung durch die Gemeinde. Der Kanton unterstützt die Gemeinden nach Möglichkeit. Die Tabelle erfasst einen Umsetzungshorizont bis 2034.

## Naturgefahren

Einwände und Anregungen  
Umgang im Richtplan

Naturgefahren sind vor allem zu vermeiden und risikobasiert anzugehen.

B: Die Planungsgrundsätze werden überarbeitet und verdeutlicht.

Einwände und Anregungen  
Umgang im Richtplan

Die VKD Objekte (Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler der Stadt Schaffhausen) sollen in die Naturgefahrenmatrix aufgenommen werden. NB: VKD Objekte befinden sich mehrheitlich in der Altstadtzone und den Wohnzonen. Diese sind gemäss Schutzzielmatrix fürs 100-jährige Hochwasser zu schützen. Ein weitergehender Schutz ist nicht nötig und auch nicht verhältnismässig.

Einwände und Anregungen

Reduktion der Bodenversiegelung: Damit die Gefahren in Verbindung mit dem Oberflächenabfluss reduziert werden können, ist der Anteil der versiegelten Flächen zu reduzieren. Dazu sind in den Bau- und Nutzungsordnungen entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Umgang im Richtplan

B: Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.

## 4. Fazit

Generell wurde der zweijährige Rhythmus der Richtplananpassung begrüsst. Ebenso fand das Vorgehen zur Interessenabwägung sowie das Konzentrationsprinzip beim Materialabbau Zustimmung.

Verständnisschwierigkeiten entstanden dort, wo Inhalte aus dem bewilligten Richtplan vorausgesetzt werden und daher die Einschätzung der Neuerung erschwert wurde. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass kein zusammengeführtes Richtplandokument auf der Homepage vorlag, sondern die Ergänzungen als separate Dokumente geführt wurden und die Dokumente nicht auf Anhieb auffindbar waren.

Begriffe

Die Inhaltskategorien des Richtplans wie Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung sowie der Unterschied Nachführung und Anpassung konnten nicht nachvollzogen werden. Aus diesem Grund werden nachfolgend diese Begriffe erläutert.

Der Richtplan ist eine Momentaufnahme im laufenden Planungsprozess, daher weisen die Abstimmungsanweisungen einen unterschiedlichen Stand in der räumlichen Abstimmung aus. Diesem Umstand wird durch sogenannte Inhaltskategorien Rechnung getragen:

Vororientierung  
Orientierungsauftrag

Vororientierungen sind generelle Vorstellungen, die sachlich, räumlich und zeitlich noch nicht so konkret sind, dass der weitere planerische Weg bis zur Realisierung beschrieben werden kann. Das Vorhaben hat noch keine Abstimmungsreife, um eine Interessenabwägung vorzunehmen. Als Vororientierungen können auch Absichten in den Richtplan aufgenommen werden, die im Zuge einer frühzeitigen Information aller raumwirksamen Akteure von Bedeutung sind.

Zwischenergebnis  
Verfahrensauftrag

Zwischenergebnisse sind Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, also noch keine Einigung über die Varianten oder die angestrebte Entwicklung erzielt worden ist. Das weitere Vorgehen ist klar umrissen und wird von sämtlichen Beteiligten getragen. Die Abstimmungsaufgabe ist im Rahmen der Richtplanung zu koordinieren. Der Nachweis des Bedarfs ist erbracht.

Festsetzung  
Realisierungsbeschluss

Festsetzungen sind Vorhaben, die auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bezogen bereits rechtlich bindend abgestimmt sind. Festsetzungen sind auch Vorhaben, deren Handlungsrahmen und Weg vorgezeigt sind und über deren Umsetzung Einigkeit aller Entscheidungsbehörden besteht. Die Abstimmungsaufgabe auf Stufe Richtplan ist erledigt, der Nachweis der Eignung ist erbracht. Die Interessenabwägung ist stufengerecht erfolgt.

Fortschreibung

Richtplangeschäfte werden im Rahmen ihres Planungsauftrags fortgeschrieben. Das heisst, es wird der jeweilige Stand des Vollzugs aktualisiert ohne inhaltliche Änderung. Voraussetzung dazu sind klare Aussagen zum Inhalt und zum Verfahren.

Anpassung

Richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen kommen neu hinzu, fallen weg oder erfahren eine inhaltliche Änderung. Es gilt das ordentliche Richtplanfestlegungsverfahren mit Erlass durch den Regierungsrat, öffentlicher Auflage, Vorprüfung Bund und Genehmigung durch Kantonsrat und Bund.

Es wurde gewünscht, dass im genehmigten Richtplan die Historie auf geeignete Weise sichtbar zu machen sei resp. dass klar sein muss, welche Fassung gilt.

In der vorliegenden Anpassung wurden die ergänzten Texte farblich abgetrennt. Bei einer vollständigen Überarbeitung eines Kapitels wird jedoch darauf verzichtet. Sobald die Richtplananpassung vom Bund genehmigt wurde, wird die definitive Fassung ins Gesamtdokument integriert. Ziel ist es, nur ein aktuelles Dokument zu führen und nur dieses auch im Netz aufzuschalten. Die Historie kann über die verschiedenen Arbeitsstände wie Mitwirkung, Bericht und Antrag an Kantonsrat, Genehmigungsvorlage Bund nachvollzogen werden und ist auf Anfrage beim Planungs- und Naturschutzamt erhältlich.

Zurzeit werden die Texte im Word erarbeitet. Es zeigt sich aber, dass für die kommenden Richtplananpassungen ein Weg gefunden werden muss, der die Stellungnahmen sowie deren Beantwortung erleichtert. Derzeit ist der Arbeitsaufwand, die Mitwirkung zu bearbeiten und zusammenzufassen, zu gross.

Es ist daher vorgesehen ein Richtplaninformationssystem (Geoportal) aufzubauen, welches das Anpassen von Vorgehen, Text und Karte an den zweijährigen Rhythmus zum Ziel hat.

Auf der Homepage sind zwei Richtplandokumente vorhanden. Eines mit sämtlichen genehmigten Richtplaninhalten und eines mit der laufenden Anpassung. Sobald die Genehmigung durch den Bund vorliegt, werden die Änderungen ins Gesamtdokument überführt.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Im 4. Quartal 2020 wird der Regierungsrat Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Richtplananpassung 2020 stellen.

Der Kantonsrat muss den Richtplan genehmigen, damit er zur Genehmigung an das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingereicht werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass in der 2. Hälfte 2021 eine genehmigte Richtplananpassung vorliegen wird.

2021 wird zudem die nächste Richtplananpassung vorbereitet werden.

# Erläuterungsbericht Richtplananpassung 2020 vom April 2020

## Anlass

Spätestens nach dem Bundesgerichtsurteil (1C\_346/2014) zur Festlegung einer Windkraftzone ist klar geworden, dass ohne Richtplaneintrag gewichtige Vorhaben auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG nicht nutzungsplanerisch umgesetzt werden können. Damit stieg der Druck auf Richtplananpassungen und hat zur Entscheidung geführt, dass der kantonale Richtplan nun periodisch aktualisiert werden soll und damit auch vorhersehbar und planbarer wird (Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 2020).

## Regelmässige Teilrevisionen des kantonalen Richtplans

Damit die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht in den Richtplan aufgenommen werden können, ist ein klarer Ablauf erforderlich. Der kantonale Richtplan wird daher künftig regelmässig, in Abständen von ca. 2 Jahren teilrevidiert.

Die Erarbeitung der Richtplaninhalte erfolgt in folgenden Phasen:



Quelle: Darstellung Nina Dajcar «Richtplanverfahren im Kanton Schaffhausen» 2019

- I Vorbereitung
- II Konsolidierung und Festsetzung (RRB, öffentliche Mitwirkung)
- III Genehmigung Kantonsrat
- IV Genehmigung Bund

In der Vorbereitungsphase werden die möglichen Anpassungsinhalte festgestellt. Dies erfolgt einerseits durch Umfragen bei den Fachstellen und andererseits durch Anmeldung konkreter Bedürfnisse (Bsp. Materialabbau in der vorliegenden Anpassung) oder richtplanrelevanter Projekte. Auf dieser Basis wird der Richtplaninhalt entworfen und mit den betroffenen Fachstellen diskutiert und ergänzt.

Danach wird der Richtplan in Phase II zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Parallel dazu erfolgt die Vorprüfung durch den Bund und die Koordination mit den Nachbarn. Am Schluss dieser Phase erfolgt der Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Phase III umfasst sowohl die Beratung in der Spezialkommission als auch im Kantonsrat und wird mit einer Genehmigung des Richtplans abgeschlossen.

Danach erfolgt Phase IV mit der Genehmigung durch den Bund.

2020 Q1	2020 Q2	2020 Q3	2020 Q4	2021 Q1	2021 Q2	2021 Q3	2021 Q4	2022 Q1	2022 Q2	2022 Q3	2022 Q4	2023 Q1	2023 Q2	2023 Q3	2023 Q4	2024 Q1	2024 Q2	2024 Q3	2024 Q4
Umfrage / Phase I				Phase II				Phase III				Phase IV							
				Umfrage / Phase I															
								Umfrage / Phase I				Phase II		Phase III		Phase IV			
												Umfrage / Phase I							
														Umfrage / Phase I					

Abbildung 1: Schematischer Ablauf von Richtplanverfahren in einem regelmässigen Rhythmus

Quelle: Darstellung Nina Dajcar «Richtplanverfahren im Kanton Schaffhausen» 2019

Legende: Jahre 2020–2024, unterteilt in Quartale.

Während der Genehmigungsphase bei Kantonsrat (Phase III) und Bund (Phase IV), wird bereits die nächste Revision des Richtplanes vorbereitet.

## **Anpassungen und Fortschreibungen**

Bei den angepassten Inhalten werden Anpassung und Fortschreibung unterschieden. Sowohl Anpassungen und Fortschreibungen durchlaufen alle vier oben beschriebenen Phasen und bedürfen einer Genehmigung des Kantonsrates.

Ein Spezialfall ist die kleine Änderung gemäss Art. 4 Abs. 3 BauG. Darüber entscheidet der Regierungsrat und es bedarf keiner Genehmigung durch den Kantonsrat. Er und die betroffenen Gemeinden müssen davon in Kenntnis gesetzt werden.

### *Fortschreibung:*

Richtplangeschäfte werden im Rahmen ihres Planungsauftrags fortgeschrieben. Das heisst es wird der jeweilige Stand des Vollzugs aktualisiert ohne inhaltliche Änderung. Voraussetzung dazu sind klare Aussagen zum Inhalt und zum Verfahren.

### *Anpassung:*

Richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen kommen neu hinzu, fallen weg oder erfahren eine inhaltliche Änderung. Es gilt das ordentliche Richtplanfestlegungsverfahren mit Erlass durch den Regierungsrat, öffentlicher Auflage, Vorprüfung Bund und Genehmigung durch Kantonsrat und Bund.

### *Kleine Änderung gemäss Art. 4 Abs. 3 Baugesetz*

Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, da die Grenze zwischen Fortschreibung und kleiner Änderung fließend ist. Ein aktuelles Beispiel ist die Perimeteranpassung des regionalen Naturparks, welche von allen betroffenen Gemeinden mit entsprechender Information der Öffentlichkeit mitgetragen wurde.

## **Langfristiger Rahmen bei gleichzeitiger Flexibilität für Anpassungen**

Es ist zu unterscheiden, zwischen langfristig gültigen Elementen des Richtplans (Raumkonzept und Planungsgrundsätze) und solchen, die sich in kürzeren Zeitabständen verändern können (Abstimmungsanweisungen):

- Die strategische Ebene des Richtplans mit dem Raumkonzept und den Planungsgrundsätzen legen langfristig die Leitplanken für die räumliche Entwicklung fest und sollen Bestand haben.
- Die Abstimmungsanweisungen in Form von Richtplangeschäften sind eine Momentaufnahme des Planungsprozesses zum Zeitpunkt der Richtplanfestlegung und verändern sich im Laufe des Planungsfortschrittes.

## **Form des Richtplans**

Mit der vermehrten Anpassung des Richtplans ist auch eine formale Änderung des Richtplans verbunden.

Neu werden die Kapitel und umfangreichen Unterkapitel einzeln geführt. Das heisst, es gibt keine durchgehende Nummerierung der Seiten, Tabellen und Grafiken mehr. Das erleichtert das Einfügen der angepassten Richtplaninhalte ohne dass das gesamte Dokument bearbeitet werden muss resp. die geänderten Inhalte als Einzeldokumente auf der Homepage vorhanden sind.

Die Anpassungen werden - wo nötig - auch kartographisch ausgewiesen. Auf den Druck einer Richtplankarte wird verzichtet. Die Gesamtübersicht soll künftig nur noch als PDF zur Verfügung stehen. Zurzeit wird ein Datenmodell Richtplan diskutiert. Sobald dieses vorliegt, wird die Richtplankarte überführt werden. Bis dahin können die Richtplaninhalte im Geoportal eingesehen werden, allerdings ohne die entsprechende Nummerierung, welche die

Verbindung der Karte zum Text herstellt. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Während der Vernehmlassung werden die angepassten Kapitel einzeln aufgeführt. Parallel dazu wird das rechtsgültige Richtplandokument umgebaut, damit die angepassten Kapitel - wie beschrieben - eingefügt werden können. Ziel ist es, ein einziges behördenverbindliches Dokument vorliegen zu haben

## **Inhalt der Richtplananpassung 2020**

Der Entwurf zur Richtplananpassung 2020 sieht folgende Änderungen vor:

### **Kapitel 1-2 Naturschutz**

Im Kapitel 1-2 Naturschutz werden lediglich Fortschreibungen und zwei Neuaufnahmen von kantonalen Schutzobjekten ausgewiesen. Bei den Fortschreibungen handelt es sich überwiegend um kleine Perimeteranpassungen aufgrund aktualisierter, genehmigter Inventare. Nach erfolgter Genehmigung werden sie in der Tabelle in Kap. 1-2- resp. in den betreffenden Objektblättern ergänzt werden.

### **Kapitel 1-4 Materialabbau**

Das Kapitel «1-4 Materialabbau» wird grundsätzlich überarbeitet und als Ganzes neu aufgelegt. Bei der Genehmigung der Gesamtrevision 2015 durch den Bundesrat wurden zwei Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans festgehalten: «Der Kanton überprüft das Verfahren zur Ausscheidung neuer Abbaustellen und zu raum- und umweltrelevanten Erweiterungen von Abbaustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Richtplan eine genügende Grundlage gemäss RPG für die Standorte geschaffen wird». Im Weiteren sei die Abstimmungsanweisung hinsichtlich der Bewilligungspraxis von Griengruben mit einem Abbauvolumen unter 20'000m<sup>3</sup> zu prüfen. «Falls der Kanton am bisherigen Vorgehen festhält, müssen klare Kriterien für die Ausscheidung der Griengruben festgelegt werden».

Die Ausscheidung und Erweiterung neuer Abbaustellen erfordert eine Grundlage im Richtplan gemäss Art. 8 RPG und eine umfassende und nachvollziehbare Interessenabwägung. Der Interessenabwägung kommt mit den RPG-Revisionen ein noch stärkeres Gewicht zu. Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieser Richtplananpassung ein besonderer Fokus auf das Vorgehen und die Dokumentation der Interessenabwägung gelegt. Das Ziel war, ein Raster zu erarbeiten, welches auch für die Interessenabwägung in anderen Bereichen hinzugezogen werden kann. Dazu liegt in Ergänzung zur Richtplanfestlegung ein separates Dokument («Leitfaden Interessensabwägung Materialabbaugebiete») vor. In Abhängigkeit des Koordinationsstandes (also des Verfahrensfortschrittes) sowie des Bedarfs an zusätzlichem Abbauvolumen kann eine neue Abbaustelle oder eine Erweiterung im Richtplan als Vororientierung, als Zwischenergebnis oder als Festsetzung aufgenommen werden. Erst eine Festsetzung schafft die Grundlage für das nachgelagerte Nutzungsplanungsverfahren.

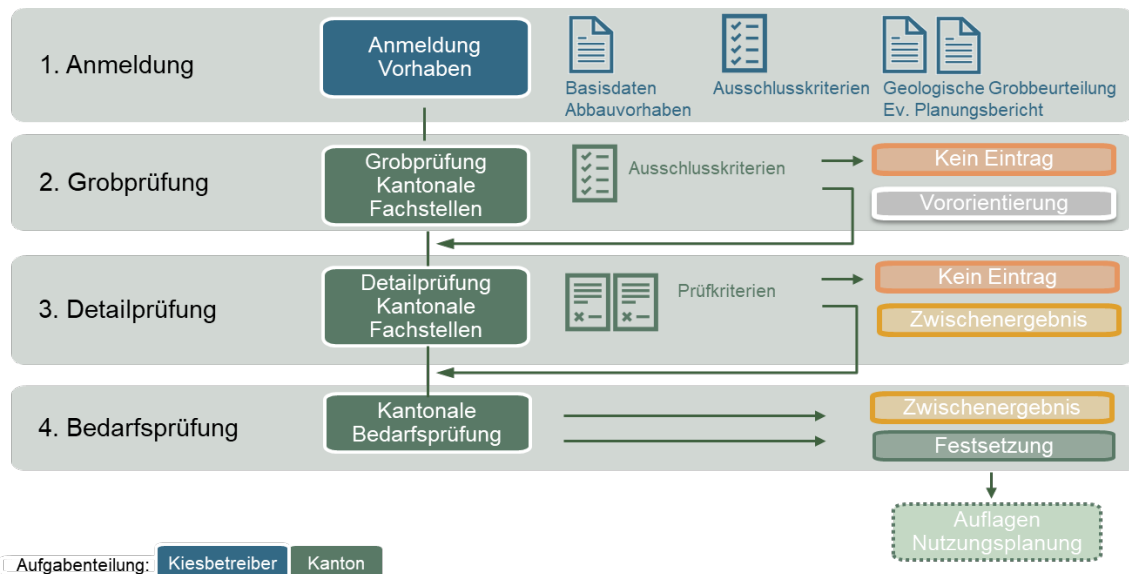


Abbildung 2: Ablauf Interessenabwägung von Kiesabbauvorhaben als Grundlage für den Eintrag im kantonalen Richtplan (Quelle: Leitfaden Interessenabwägung Materialabbau)

Die Abbaustellen wurden geprüft und die Tabelle neu nach Art des Abbaumaterials unterschieden.

Die Planungsgrundsätze bleiben im Wesentlichen bestehen. Sie werden ergänzt durch die Anforderung, dass neue Gruben resp. Erweiterungen erst möglich sind, wenn der kantonale Bedarf für die nächsten 15 Jahre voraussichtlich nicht mehr gedeckt werden kann. Zudem soll die Auffüllung der Abbaustellen prioritär mit unverschmutztem Aushub aus der Region erfolgen. Damit soll erreicht werden, dass die Transportwege möglichst kurz gehalten werden. Die Planungsgrundsätze und Vorgehensweisen gelten für alle Materialien. Ein Sonderfall sind die Griengruben, die den lokalen Bedarf für den Wegeunterhalt decken sollen.

Aufgrund des langjährigen Monitorings werden die Kiesreserven berechnet und der kantonale Bedarf für die nächsten 10-15 Jahre beurteilt. Damit wird festgestellt, ob und wann Erweiterungen oder Neueröffnungen in Betracht gezogen werden können.

Ausserdem wird für eine Neuausscheidung oder eine Erweiterung einer Abbaustelle neu jeweils eine kantonale Interessensabwägung durchgeführt, wobei anhand von vordefinierten Ausschluss- und Prüfkriterien eine Gesamtbetrachtung durch die kantonalen Fachstellen vorgenommen wird.

An den Materialabbaugebieten werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aufgrund der durchgeführten Interessenabwägung wird eine Kiesabbaustelle neu eröffnet, welche sich in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Grube befindet. Es handelt sich um das Kiesabbaugebiet in Beringen «Holo», welches neu im Richtplan festgesetzt wird.
- Zwei weitere Gruben sind angemeldet worden. Aufgrund der kantonalen Bedarfsprüfung werden sie erst als Vororientierung resp. Zwischenergebnis im Richtplan angemeldet. Es handelt sich dabei um die Gruben 1-1-4/26 «Langacker» sowie um die Erweiterung der Grube 1-4-1/23 Wilchingen «Holderacker». Bevor diese Gruben nutzungsplanerisch umgesetzt werden können, ist aufgrund der kantonalen Bedarfsprüfung und Interessensabwägung eine Festsetzung im Richtplan erforderlich.

## **Kapitel 1-6 Oberflächengewässer**

Im Kapitel Oberflächengewässer wurde gestützt auf die Vorgaben der Bundesgesetzgebung der Stand der Revitalisierungsplanung aktualisiert. Eine Massnahmentabelle sowie die kartographische Übersicht über diese Massnahmen ergänzen den Stand der Revitalisierungsplanung. Es handelt sich hierbei um Fortschreibungen.

## **Kapitel 1-7 Naturgefahren**

Im Kapitel 1-7 Naturgefahren wurden die Begriffe Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte sowie Gefährdungskarte Oberflächenabfluss geklärt. Die bereits bestehende Schutzzielmatrix sowie die Liste der Sonderrisiken wurden ergänzt. Es handelt sich hierbei um Fortschreibungen.

Die oben aufgeführten Naturgefahrenkarten sind Grundlagen, die aufgrund geänderter Verhältnisse angepasst werden können. Die aktuellste Version findet sich jeweils auf dem Geoportal. Auf eine kartographische Darstellung im Richtplan wird verzichtet.